

# AB

Archiv des  
Badewesens



## DGfdB Fachbericht Pandemieplan Bäder

Version 4.0, 25. März 2021  
Arbeitskreis Organisation



Deutsche Gesellschaft  
für das Badewesen e.V.





# ÄSTHETIK IM RAUM



# INTELLIGENT IM DETAIL

Paracelsus Bad und Kurhaus, Salzburg  
Arch.: Berger+Parkkinen, Wien  
Bilder: Fotodesign Peters, Amerang

Schwimmbad-Keramik von AGROB BUCHTAL verbindet Ästhetik mit Funktion. Modular kombinierbare Kollektionen ermöglichen individuelle architektonische Konzepte und überragende Gebrauchseigenschaften durch intelligente Lösungen wie „Hytect“: Neben weiteren Vorzügen wirkt diese Oberflächen-Technologie antibakteriell ohne Chemie und leistet damit dauerhaft wertvolle Beiträge für makellose Optik und Hygiene.

[www.agrob-buchtal.de](http://www.agrob-buchtal.de)

4	1	Einleitung	28	7.6.11	Personalräume und andere Räume, die nicht von Besuchern betreten werden
4	2	Geltungsbereich	28	7.6.12	Sauna
5	3	Begriffsbestimmungen	29	7.6.13	Gastronomie
5	4	Normative Verweise	29	7.7	Funktionsräume, Verkehrswege und Liege- bzw. Spielflächen in Freibädern
5	5	Schwimmbäder als sichere Orte	30	7.8	Informationen für die Besucher:innen
7	6	Bäderschließung – Stand-by-Betrieb	30	7.8.1	Allgemeines
7	6.1	Betriebliche Maßnahmen	30	7.8.2	Ergänzung der Haus- und Badeordnung
7	6.1.1	Allgemeines	30	7.8.3	Aushang von Verhaltensregeln
7	6.1.2	Bildung eines Krisenstabes	31	8	Allgemeine Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Pandemiebedingungen
7	6.1.3	Erstellen von Notfallplänen	31	8.1	Allgemeines
7	6.1.4	Betriebswirtschaftliche Aspekte	31	8.2	Regelungen für den Kassenbereich
8	6.1.5	Information und Kommunikation	32	8.3	Arbeitsorganisation und Arbeitsstätten
8	6.1.6	Personal	32	8.4	Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten
10	6.1.7	Externe Dienstleister	34	8.5	Durchführung der Tätigkeiten im Schwimmbad unter den Bedingungen einer Pandemie
11	6.1.8	Reinigung	34	8.5.1	Allgemeines
11	6.2	Technische Maßnahmen	34	8.5.2	Wasserrettung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes
11	6.2.1	Allgemeines	34	8.5.3	Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes
11	6.2.2	Wasseraufbereitungsanlagen	35	9	Zusätzliche Maßnahmen beim Betrieb von Naturbädern und an Badestellen
13	6.2.3	Trink- und Trinkwarmwasseranlagen	36	10	Literatur
13	6.2.4	Lüftungsanlagen	38	ANHANG 1: Ergänzung der Haus- und Badeordnung (Muster)	
14	6.2.5	Elektrotechnik	40	ANHANG 2: DGfdB Pandemie-Hinweisschilder	
14	6.2.6	Beckenkonstruktion			
15	7	Bäderbetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie			
15	7.1	Allgemeines			
15	7.2	Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen			
16	7.3	Organisatorische und personelle Maßnahmen vor der Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern			
17	7.4	Bauliche Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern			
17	7.5	Technischer Betrieb			
17	7.5.1	Wasseraufbereitungsanlagen			
17	7.5.2	Raumlufttechnische Anlagen			
18	7.5.3	Trink- und Trinkwarmwassersysteme			
18	7.6	Hygienekonzept			
18	7.6.1	Allgemeines			
19	7.6.2	Allgemeine Angaben			
19	7.6.3	Geltungsbereich			
19	7.6.4	Angebotseinschränkungen			
19	7.6.5	Hygienemaßnahmen			
20	7.6.6	Regelungen und Maßnahmen zur Mund-Nase-Bedeckung			
20	7.6.7	Regelungen und Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung			
20	7.6.8	Begrenzung der Besucherzahl			
24	7.6.9	Einhalten von Mindestabständen			
27	7.6.10	Schul-, Vereins- und Kursbetrieb			



### 1 Einleitung

Der „DGfDB Fachbericht“ ist eine Veröffentlichung im Rahmen des Regelwerks der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB). Sie hat zum Ziel, Inhalte, die mehr sind als ein Fachartikel, also wichtig, aber für eine Arbeitsunterlage oder Richtlinie noch nicht detailliert genug, veröffentlicht zu können. Sie soll aber auch dazu dienen, wichtige Inhalte ohne den „langen Weg durch die Instanzen“ schnell zu publizieren.

Dieser DGfDB Fachbericht erscheint zum Zeitpunkt einer aktuellen Pandemie, hat aber eine wichtige Bedeutung in die Zukunft hinein, z. B. auch für die normalen Erkältungswellen im Winter oder für andere längerfristige Schließungen von Bädern. Er beschreibt zunächst die technischen und betrieblichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Schwimmbad teilweise oder ganz außer Betrieb zu setzen, ohne dass es Schaden nimmt und in der Stand-by-Phase Schäden und insbesondere die Verkeimung von Wasserleitungen und Lüftungsanlagen auftreten.

Von großer Bedeutung ist aber auch die Wiederinbetriebnahme, bei der es gilt, die Schwimmbäder reibungslos wieder in Betrieb zu nehmen. Weiterhin wird beschrieben, wie Schwimmbäder auch in einer fortbestehenden Ansteckungslage sicher betrieben werden können. Dies betrifft das eigene Personal, aber auch die Badbesucher:innen.

Auch wenn dieser Pandemieplan keine Rechtsqualität hat, so stellt er doch die „herrschende Verkehrsauffassung“ dar. Er bringt zum Ausdruck, was aus Sicht der DGfDB der Standard ist, der an Verkehrssicherungsmaßnahmen einerseits notwendig, andererseits aber auch ausreichend ist, um der den Betreiber:innenn obliegenden Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Die zur Wahrung der Verkehrssicherheit geschuldeten Maßnahmen hängen auch von den berechtigten

Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer:innen ab (so eine andere Formulierung aus der Rechtsprechung, die z. B. in der Richtlinie DGfDB R 94.05 verwendet wird).

Insofern ist es auch im Hinblick auf eventuelle Haftpflichtfälle infolge einer Ansteckung sehr hilfreich, wenn im Rahmen des Pandemieplans einerseits die Organisationspflichten der Badbetreiber:innen, andererseits aber auch die Eigenverantwortung der Badbesucher:innen betont werden. Das sollte in möglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen eine wertvolle Hilfe dafür sein, die Gerichte davon zu überzeugen, dass bei Einhaltung der im Pandemieplan niedergelegten Empfehlungen eine objektive Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht vorliegt, sollte es doch zu einer Ansteckung kommen.

Dieser Pandemieplan konnte nur durch die ehrenamtliche Mitwirkung vieler Kolleginnen und Kollegen aus den Planungsbüros und Bäderbetrieben erstellt werden, ihnen gilt unser Dank. Anstelle der bibliographisch korrekten Verweise auf Quellen im Text wird im Literaturverzeichnis jede Quelle mit der Kapitelnummer versehen, für die sie verwendet wurde.

### 2 Geltungsbereich

Dieser Bericht gilt für Schwimmbäder des Typs 1 sowie des Typs 2, die

- in einem Gebiet liegen, in dem vor dem Hintergrund einer Virusepidemie besondere Anordnungen des örtlichen Gesundheitsamtes gelten,
- in einem Gebiet liegen, das vor dem Hintergrund einer Virusepidemie vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft wird,
- betrieben werden, wenn Deutschland in einem Gebiet liegt, für das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Pandemiefall erklärt wird, oder
- unter einer abflauenden Ansteckungswelle unter Berücksichtigung behördlicher Verordnungen betrieben werden.



WASSERANALYSE  
VON MORGEN

**Einfach. Digital. Schnell.**  
Das LILIAN System ist die Innovation  
für die Wasseranalyse von heute.

LILIAN  
L A B S

Tel. 0531 - 387 274 36

LILIANLABS.COM

f i g t h

### 3 Begriffsbestimmungen

#### **Schwimmbad Typ 1**

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

#### **Schwimmbad Typ 2**

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingplatzschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

#### **Öffentliche Nutzung**

Nutzung eines Schwimmbades, das für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Nutzer:innen (z. B. Hotelgäste, Vereinsmitglieder) zugänglich und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste des/der Eigentümer:in/Besitzer:in/Betreiber:in bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes.

#### **Epidemie**

Erkrankungswelle, epidemisches Geschehen (veraltet: Seuchengeschehen); im Vergleich zur Ausgangssituation treten bestimmte Erkrankungsfälle mit einheitlicher Ursache vermehrt auf, der Prozess ist zeitlich und räumlich begrenzt.

#### **Pandemie**

Eine neu, aber zeitlich begrenzt in Erscheinung tretende, weltweite starke Ausbreitung einer Infektionskrankheit mit hohen Erkrankungszahlen und in der Regel auch mit schweren Krankheitsverläufen.

#### **Krise/krisenhaftes Ereignis**

Eine plötzlich auftretende schwierige Situation, die vom normalen Betriebsablauf abweicht.

#### **Infektion**

Die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus.

#### **Notfallplan**

Planung für ein Ereignis, über das nur Annahmen bezüglich Eintritt und Umfang bestehen. Die Planung für Maßnahmen gegen eine Ansteckungswelle kann als Sonderform des Notfallplans gesehen werden.

### 4 Normative Verweise

- **Biostoffverordnung, BioStoffV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen),**
- **DIN EN 15288** Schwimmbäder für öffentliche Nutzung – Teil 1 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau“
- **DIN EN 15288** Schwimmbäder für öffentliche Nutzung – Teil 2 „Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb“
- **DIN EN 806** „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ (mehrere Teile)
- **DIN 1988-100** „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte; Technische Regel des DVGW“
- **DIN 19643** „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“ (mehrere Teile)
- **DGfdB R 25.01** „Stahlbetonbecken mit keramischen Auskleidungen Planungs- und ausführungstechnische Hinweise“
- **DGfdB R 25.04** „Schwimm- und Badebecken aus Stahlbeton“
- **DGfdB A66** „Überwintern von Becken und Wasseraufbereitungsanlagen in Freibädern“
- **DGfdB R 94.15** „Prüfverfahren für kameragestützte Ertrinkenden-Erkennungssysteme unter Betriebsbedingungen“
- **DGfdB R 94.17** „Erstellung einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder“
- **DGfdB R 94.05** „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs“
- **DVGW-Arbeitsblatt W 551, 2004;** „Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen“
- **VDI 3810** „Betreiben und Instandhalten von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen“
- **VDI/DVGW 6023** „Hygiene in Trinkwasser-Installationen – Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung“
- **VDI 6022 Blatt 1** „Raumlufttechnik, Raumluftqualität – Hygieneanforderungen an raumlufttechnische Anlagen und Geräte“

### 5 Schwimmbäder als sichere Orte

Schwimmbäder sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Schwimmbäder sind ein

öffentlicher Raum – wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungen und Universitäten auch. Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Es gilt hier die Aussage des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020.

Die Lüftungsanlagen in Schwimmbädern sind im Vergleich zu anderen Gebäuden auf sehr hohe Luftwechselraten ausgelegt, und die Schwimmhallen haben ein sehr großes Luftvolumen. Diese beiden Faktoren sorgen für eine sehr niedrige Aerosolkonzentration in der Luft der Halle, falls ein infizierter Mensch das Bad benutzen sollte. Diese Voraussetzung ist bei einem reinen Außenluftbetrieb zu erreichen, jedoch nach Berechnungen des Hermann-Rietschel-Instituts (HRI) der TU Berlin im Herbst 2020, auch im weitgehenden Umluftbetrieb (siehe 6.2.4 und 7.4.3).

Das HRI hat im März 2021 eine neue Untersuchung vorgelegt, die im Ergebnis einen situationsbezogenen R-Wert und damit

die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung in verschiedenen Innenräumen und Betriebssituationen ausweist. Ein situationsbezogener R-Wert von 1 bedeutet, dass eine angesteckte Person in der gegebenen Situation eine weitere ansteckt. Es geht dabei nicht um eine reale Gefährdung, dieser Wert ist eine relative Zahl, mit der man Räume in ein Verhältnis setzen und vergleichen kann.

Für Schwimmbeckenhallen mit einem 25 m-Becken werden in Abbildung 1 drei Werte angegeben bzw. berechnet:

1.  $R = 2,3$  (Schwimmhalle, 100% Auslastung, ohne Maske)
2.  $R = 1,1$  (Schwimmhalle, 50 % Auslastung, ohne Maske,  $80 \text{ m}^3/\text{h}/\text{Pers.}$ )
3.  $R = 0,5$  (Schwimmhalle, 75 % Auslastung, ohne Maske,  $182 \text{ m}^3/\text{h}/\text{Pers.}$ )

Die ersten beiden Werte entsprechen nicht der Personenbelegung gemäß diesem Pandemieplan. Daher ist auch ein Gesamtvolumenstrom von  $80 \text{ m}^3/\text{h}/\text{Pers.}$  zu niedrig angesetzt. Bei einem Raumvolumen von  $3\,000 \text{ m}^3$  und einer Umwälzleistung von  $12\,000 \text{ m}^3/\text{h}$  unter Annahme einer gleichmäßigen Luftverteilung in der Schwimmhalle ergibt sich demnach bei

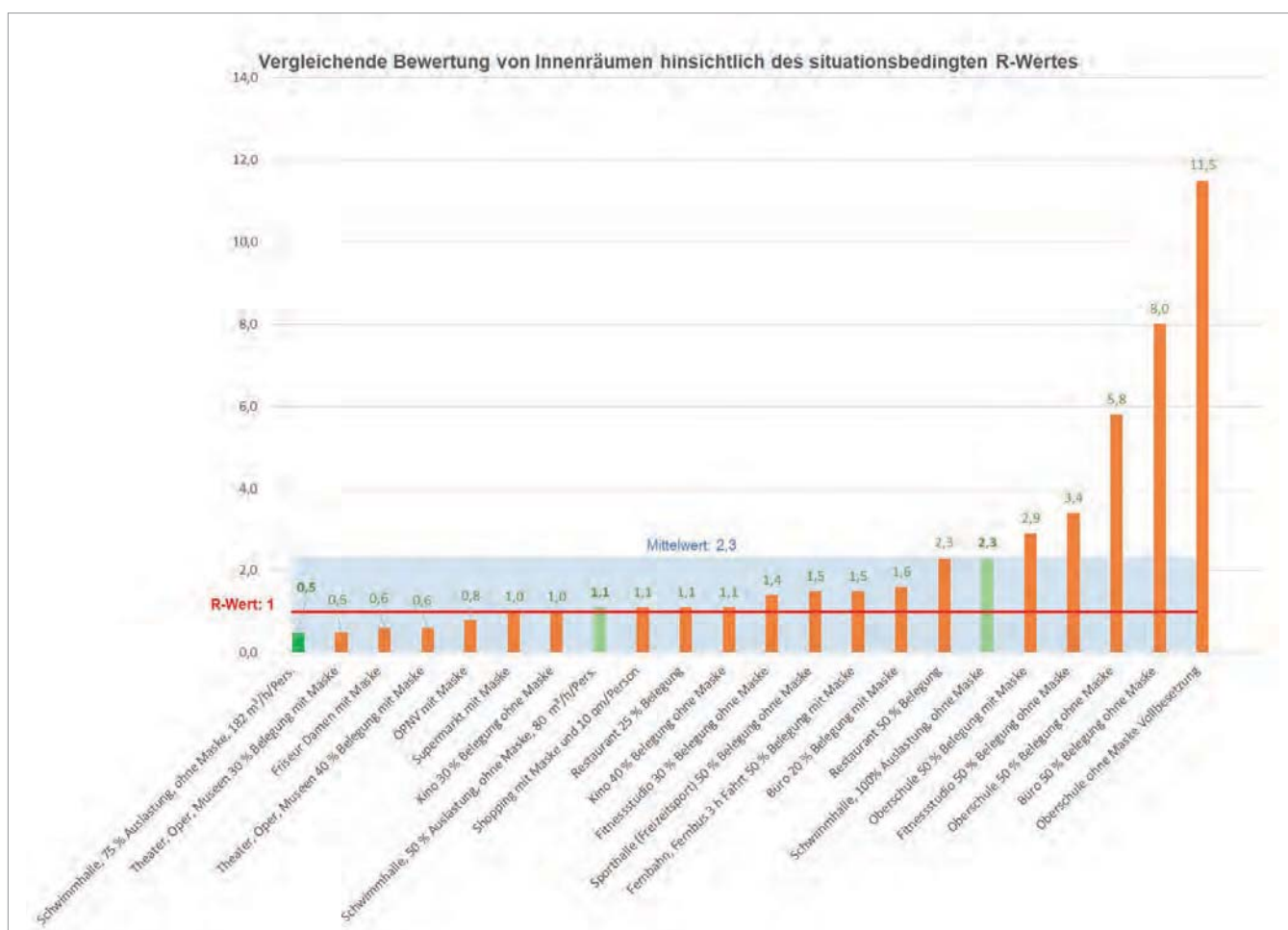


Abbildung 1: Vergleichende situationsbezogene R-Werte in verschiedenen Innenräumen (Quelle: Hermann-Rietschel-Institut, TU Berlin; Eigene Darstellung und teilweise eigene Berechnung, DGfDB)

65 Nutzer:innen im Becken pro Person ein Volumenstrom von 184 m<sup>3</sup>/h. Das HRI geht dabei von virenfreier Luft aus, eine Bedingung, die Hallenbäder im Sommerbetrieb mit 100 % Außenluftanteil leicht erfüllen. Aber auch im Umluftbetrieb mit einem Umluftanteil von 70 % kann in der Regel von dieser Voraussetzung ausgegangen werden. Die Untersuchung des HRI vom Oktober 2020 (vgl. AB 10/2020, Seite 712 ff.) zeigte, dass in Schwimmhallen wegen des sehr großen Rauminhalts zwischen beiden Betriebsarten nur ein marginaler Unterschied besteht.

Bei einer mit ISO ePM1 80%-Filtern aufgerüsteten und hygienisch einwandfreien Lüftungsanlage und einem Betrieb gemäß diesem Pandemieplan kann deshalb auch beim Umluftbetrieb von einem situationsbezogenen R-Wert von 0,5 ausgegangen werden. Die Hallenbäder gehören demnach zu den Einrichtungen, bei denen ein geringes Ansteckungsrisiko vorhanden ist – sie sind, also tatsächlich „sichere Orte“.

Die technischen und die Umgebungsbedingungen sind sehr günstig, und es liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen. Unter diesen Voraussetzungen geht es dann nur noch darum, dass die Badegäste und Mitarbeiter:innen die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Dies muss durch die Badbetreiber:innen durch Informationen und organisatorische Maßnahmen geregelt werden.

## 6 Bäderschließung – Stand-by-Betrieb

Schwimmbäder können, z. B. durch behördliche Anordnungen, für eine nicht genau vorhersehbare Zeit für den Badebetrieb gesperrt werden. Die technischen Anlagen können, anders als in vielen anderen Gebäudetypen, jedoch nicht einfach abgeschaltet oder sich selbst überlassen werden. Das Bad sollte allerdings auch nicht im Normalbetrieb weiterlaufen, weil dies zu unverhältnismäßig hohen Kosten im Bereich der Verbrauchsmaterialien und der Energie führen würde. Dieser Abschnitt soll darstellen, welche betrieblichen Maßnahmen erforderlich werden, und auf welche Punkte beim Herunterfahren der technischen Anlagen und in der Stand-by-Phase zu achten ist.

### 6.1 Betriebliche Maßnahmen

#### 6.1.1 Allgemeines

Die geordnete Schließung und das Herunterfahren von Schwimmbädern in den Stand-by-Modus sind in vielfältige Verfahren eingebunden, die nach der nachfolgend beschriebenen Abfolge von Stufen strukturiert werden können:

1. Stufe: Schließung der Bäder; das Personal ist weiter vor Ort im Einsatz
2. Stufe: Schließung der Bäder; Einschränkungen beim Personal wegen übergeordneter Beschränkungen; hoher Krankenstand
3. Stufe: Schließung der Bäder; Außerbetriebnahme der Anlagen wegen z. B. Ausgangssperren oder Ausfall von Personal
4. Stufe: Sicherstellung der Geschäftsabläufe
5. Stufe: Wiederinbetriebnahme; Öffnung der Bäder

Die nachfolgend beschriebenen betrieblichen Maßnahmen sollten situationsbezogen durchgeführt werden.

#### 6.1.2 Bildung eines Krisenstabes

Es sollte vorsorglich ein Krisenstab eingerichtet werden, dem die Leitungsebenen angehören sollten und der seine Arbeit dann aufnimmt, wenn die Ansteckungswelle ein Ausmaß erreicht, das die Betriebsfähigkeit gravierend beeinflusst. Die Aufgaben des Krisenstabes können z. B. sein:

- die Art, den Umfang und das Ausmaß von Ereignissen festzustellen
- Maßnahmen zu planen und Entscheidungen zu treffen
- die personelle Absicherung für die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit zu organisieren
- die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen
- die Erteilung von Anweisungen und Anordnungen

#### 6.1.3 Erstellen von Notfallplänen

Es sollten Notfallpläne erstellt werden, die je nach Einschränkung von Betrieb und Dienstleistung zur Anwendung kommen. Diese müssen mindestens enthalten:

- Aufgaben, die unverzichtbar sind und unbedingt erledigt werden müssen, um die Betriebsbereitschaft zu erhalten, sowie
- die dafür erforderlichen Namen und Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit der dafür erforderlichen Mitarbeiter:innen mit Stellvertreter:innen.

Die Notfallpläne sind unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren und nur zweckgebunden zu verwenden.

#### 6.1.4 Betriebswirtschaftliche Aspekte

Im Fall einer längeren Schließung eines oder mehrerer Bäder sind diese in wirtschaftlicher Hinsicht innerbetrieblich, aber auch im Außenverhältnis betroffen. Folgende Maßnahmen sind je nach Betriebsform möglich:

- Aktualisierung des geltenden Wirtschaftsplans und der Liquiditätsvorausschau, ggf. in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern

- Beantragung von Finanzhilfen und Überbrückungskrediten bei den Investitionsbanken der Länder
- Information der über die Betriebskostenzuschüsse entscheidenden Gremien (Stadtrat, Ausschüsse, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsräte) über die aktuelle Situation, ggf. Beschlussfassung dieser Gremien einholen.
- Entscheidung über vorzuziehende oder aufschiebbare Investitionsvorhaben
- Antrag auf Kurzarbeit vorbereiten und stellen – zuständig ist die Bundesagentur für Arbeit.
- Überprüfen und Kündigen/Aussetzen von Liefer- und Dienstleistungsverträgen
- Festlegung zum Umgang mit der Gültigkeit von Saison- und Dauerkarten sowie Clubmitgliedschaften (ggf. entsprechende Verlängerung anbieten)
- Festlegung zum Umgang mit Gutscheinen (Wert- und Geschenkgutscheine, für die Geld bezahlt wurde bzw. kostenlose Gutscheine im Rahmen von Werbeaktionen)
- Anträge auf Stundung von Steuerzahlungen vorbereiten und stellen (Körperschafts- und Umsatzsteuer)
- ggf. Verhandlungen mit Krankenkassen etc. über Stundung von Beiträgen

### 6.1.5 Information und Kommunikation

Die externe Kommunikation sollte frühzeitig aufgebaut und in allen Phasen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt werden. Dazu zählt die frühzeitige Kommunikation z. B. mit:

- den politischen Gremien (z. B. Oberbürgermeister:in, Stadtdirektor:in, Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin) sowie
- dem zuständigen Gesundheitsamt und weiteren zuständigen Gesundheitsbehörden.

Weitere Aufgaben sind:

- das Veröffentlichung von Presseinfos oder Anzeigen über Schließung oder Wiederöffnung von Standorten, auch auf der Website und in den genutzten Social-Media-Kanälen
- Informationen an externe Nutzer wie Schulen, Vereine und ggf. gewerbliche Anbieter
- Aktualisierung der Ansage auf dem Anrufbeantworter
- Information der Jahres-/Saisonkarteninhaber:innen über Verlängerung der Gültigkeit der Karten
- Information über Verlängerung der Gültigkeit der Gutscheine bzw. ggf. Erstattungsansprüche

Die interne Kommunikation konzentriert sich im Wesentlichen auf:

- den Verweis auf das Hygienekonzept
- den reibungslosen und vollständigen Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Arbeitsebenen

(z. B. Geschäftsführung, Abteilungsleiter:innen, Mitarbeiter:innen)

- die umfassende Information aller Mitarbeiter:innen zum Sachstand der Ansteckungszahlen und über die ergriffenen Maßnahmen
- Information zum Umgang mit dem Thema gegenüber der Öffentlichkeit (Medien, Stammgäste etc.)
- umfassende Information aller Mitarbeiter:innen über die Hintergründe der aktuellen Ansteckungsquelle, z. B.:
  - Infektionswege und Krankheitszeichen
  - Situationseinschätzung und die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts
  - angemessenes Verhalten am Arbeitsplatz (Hygienemaßnahmen etc.) und zum Verhalten bei Ansteckungsfällen-Fällen in der Familie bzw. im privaten Umfeld

Teilzeit- und Saisonkräfte, Honorarkräfte und Freelancer:innen sollten in die interne Kommunikation einbezogen werden.

### 6.1.6 Personal

#### Maßnahmen im Bereich der Personalorganisation

Arbeitnehmer:innen dürfen die Arbeit nicht verweigern, nur weil die Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Die Vermutung einer Ansteckung allein reicht nicht aus, um „einfach zu Hause zu bleiben“. Im Einzelfall könnte der Arbeitgeber aber bei einer konkreten Gefährdung aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet sein, die Person von der Arbeit freizustellen oder Arbeit im Homeoffice zu erlauben, wenn diese Möglichkeit besteht.

Ein allgemeines Recht auf Homeoffice existiert noch nicht, in einer Ausnahmesituation ist aber eine umfassende Umsetzung, wenn arbeitstechnisch möglich, sinnvoll. Es greifen hier staatliche Verordnungen, Betriebsvereinbarungen oder im Einzelfall getroffene Vereinbarungen.

Die Mitbestimmungspflicht der Arbeitnehmervertretungen ist zu berücksichtigen.

#### Arbeitnehmer:innen unter Quarantäne

Bei Verdachtsfällen sollten Mitarbeiter:innen zunächst ihr Gesundheitsamt bzw. den/die Hausarzt/-ärztin und dann den Arbeitgeber informieren. Das Gesundheitsamt kann daraufhin anordnen, dass sich Kolleg:innen von infizierten Mitarbeiter:innen, die Symptome aufweisen, aber nicht schwer krank sind, zu Hause in Quarantäne begeben.

Falls infizierte Mitarbeiter:innen Kontakt zu ihren Kolleg:innen hatten, sollten Arbeitgeber ihrerseits umgehend das zustän-



dige Gesundheitsamt informieren. Dieses verhängt ggf. entsprechende Maßnahmen.

### Abwesenheit wegen Kinderbetreuung

Im Zuge einer großen Ansteckungswelle kann es zu der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten kommen. Daraus erwachsen den Eltern Betreuungserfordernisse, die auch ihre Arbeitspflichten berühren können. Grundsätzlich besteht eine Arbeitspflicht am jeweiligen Arbeitsort. Wenn Mitarbeiter, z. B. aus Gründen der Kinderbetreuung, nicht arbeiten können, gibt es, je nach den betrieblichen Regelungen, z. B. folgende Möglichkeiten:

- Homeoffice, auch teilweise, wenn Kinder zu betreuen sind. Die Organisationspflicht obliegt beiden Elternteilen.
- Abbau von Überstunden
- Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld
- Wahrnehmen von Resturlaub
- Urlaub
- unbezahlter Urlaub

### Verhalten im Erkrankungsfall

Alle Mitarbeiter:innen können im Krankheitsfall durch ihr eigenes Verhalten wesentlich zur Abwendung weiterer Ansteckungen beitragen. Wenn Mitarbeiter:innen bei sich selbst den Verdacht haben, angesteckt oder erkrankt zu sein, muss die zuständige Führungskraft bzw. die Personalabteilung sofort informiert und ein Arzt kontaktiert werden. Die Meldung an das örtliche Gesundheitsamt muss durch die/den Betroffene/n sofort und sachgerecht selbst durchgeführt werden.

### Betriebliche Vorbeugung

Damit bei einer nicht auszuschließenden Infektion von Schwimmbadmitarbeiter:innen nicht unter Umständen sämtliche mit dem Bad und den technischen Anlagen vertraute Personen gleichzeitig in Quarantäne müssen, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter:innen möglichst in Gruppen aufzuteilen und einen Kontakt unter den Gruppen, z. B. über

gemeinsame Mitarbeiter:innenbesprechungen, zu vermeiden. Ebenso ist die Aufteilung der Gruppen auf verschiedene Bereiche (Badelandschaft/Technikbereich etc.) denkbar. Folgende Maßnahmen werden mindestens empfohlen:

- Im Bedarfsfall werden besondere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den betroffenen Gebäuden durchgeführt.
- Sofern von den Gesundheitsbehörden empfohlen, werden Medizin- und Hygienematerialien wie z. B. Atemschutzmasken oder Handschuhe bereitgestellt.
- Die notwendigen Beschaffungen bzw. Materialverteilungen sowie die Abfallentsorgung sind sicherzustellen.

Für verbleibende Mitarbeiter:innen sollten im Bad nach Möglichkeit Seifenspender, Desinfektionsmittel, Handschuhe und ggf. Atemschutzmasken bereitgehalten werden.


### Mögliche Tätigkeitsfelder während der Schließzeit

Es können während der Schließzeit auch neue oder längst überfällige Arbeiten ausgeführt werden, z. B.:

- Durchführung von Revisionsmaßnahmen, soweit diese in Eigenleistung möglich sind
- Durchführung von Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, soweit diese in Eigenleistung möglich sind
- Aufstellen von Dokumentationen (z. B. Betriebshandbücher)
- Einführung eines Facility-Management-Systems (CAFM, Softwareschulung, Datenaufnahme)
- Erstellen einer übersichtlichen Probenahmematrix für die Wasseruntersuchungen gem. Nr. 14 und Tab. 5 u. 6, DIN 19643-1 (2012/11) – individuell für jede Aufbereitungsanlage und für jedes Becken, z. B. in Form einer Tabellenkalkulation
- Suche nach Schwachstellen in den vorhandenen Systemen und Anlagen, da davon auszugehen ist, dass die Überwachung durch Gesundheitsämter nach der Krise noch konsequenter erfolgt als bisher.

## WATER-I.D.<sup>®</sup>

WATER TESTING EQUIPMENT ●●●



PoolLAB<sup>®</sup>

1.0

PHOTOMETER

13 Pool PARAMETER*	6 TASTEN FÜR DIREKTEN ZUGRIFF
BLUETOOTH 4.0	IP68 WASSERDICHT
FREIE APP UND SOFTWARE	ERSETZBARE KÜVETTE
KOSTENLOSER CLOUD-SPEICHER	MEHR ALS 70 000 NUTZER

\* CHLOR(FREI/GEBUNDEN/GESAMT) \* PH \* ALKALITÄT (SÄUREKAPAZITÄT) \* CYANURSAURE (STABILISATOR) \* AKTIVSAUERSTOFF (MPS)\*\*  
 BROM\*\*\* CHLORDIOXID\*\*\* OZON\*\*\* WASSERSTOFFPEROXID\*\* KALZIUMHÄRTE\*\* GESAMTHÄRTE\*\* PHMB\*\* HARNSTOFF\*\*  
 \*\*ERFORDERT REAGENZIEN, DIE NICHT IN BASISKIT ENTHALTEN SIND  
 \*\*\*ERFORDERT GLYCINE TABLETTEN, FALLS CHLOR IN MESSWASSER VORHANDEN IST \* GLYCINE TABLETTEN SIND NICHT IN BASISKIT ENTHALTEN

WWW.POOLLAB.ORG

WATER TESTING EQUIPMENT  
MADE IN GERMANY

WWW.WATER-ID.COM

Es sollten Aufgabenpläne und Dienstpläne, für die Mitarbeiter:innen aktualisiert werden, sofern diese noch im Betrieb aktiv sind, ggf. abgestimmt mit Betriebs- bzw. Personalrat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- Festlegung, welche Mitarbeiter:innen bei Kurzarbeit in der Anlage anwesend sein müssen, z. B. um den sicheren Betrieb und den Erhalt der Anlage zu gewährleisten oder Lieferungen anzunehmen etc.
- für Mitarbeiter:innen der Verwaltung nach Möglichkeit Homeoffice einrichten
- ggf. Anrufweitschaltungen einrichten
- Mitarbeiter:innen im Homeoffice regelmäßig mit Status-Mails informieren und motivieren
- Kurzfristige Erreichbarkeit der Mitarbeiter:innen in Kurzarbeit sicherstellen.
- Sonderregelungen für Auszubildende aufgrund der besonderen Fürsorgepflicht, z. B. wegen der Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Vertretungspläne für krankheitsbedingte Ausfälle bei Führungskräften erstellen

#### 6.1.7 Externe Dienstleister

Eine große Ansteckungswelle hat in der Regel auch Einfluss auf die vertraglich vereinbarten Arbeiten externer Dienstleister. Handwerks- und Servicefirmen können ihre Außendienst-

aktivität deutlich einschränken, andererseits können Dienstleistungen durch eine Schließung des Bades überflüssig werden, z. B. die Unterhaltsreinigung.

Bei einer Virus-Ansteckungswelle handelt es sich um ein unvorhersehbares Ereignis, von dem alle Parteien gleichermaßen betroffen sind. Es ist auf jeden Fall wichtig, das Gespräch mit Dienstleistern oder Lieferanten zu suchen – mit dem Ziel einvernehmliche Lösungen zu finden.

Dabei sollte z. B. auf behördliche Anordnungen, betriebliche Erfordernisse (z. B. Kontaktverbote) und auf ggf. im Vertrag festgelegte Rücksichtnahmepflichten abgehoben werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Aussetzung vertraglich vereinbarter Reinigungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Begründung liegt darin, dass bei einer Schließung der Einrichtungen die Reinigungsleistungen faktisch nicht mehr durchgeführt werden können. Daraus folgt ebenfalls, dass die Zahlungen an den Dienstleister eingestellt werden müssten. Auch darüber sollte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Es sollte ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der Aussetzung der Leistungen sowie ggf. der Zahlungen vom Dienstleister gefordert werden. Auf dieser Grundlage getroffene Vereinbarungen sollten immer unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass auch eine Verlängerung der behördlichen Maßnahmen nicht ausgeschlossen

## „Ihr Partner für Wasserdesinfektion und Wasseraufbereitung“



Kooperationspartner

Wallace & Tiernan®  
an EVOQUA brand

GRUNDFOS

+GF+

GEORG FISCHER  
PIPING SYSTEMS

JESCO

ProMinent®

**B** **Beierlorzer** GmbH  
Desinfektion, Dosiertechnik und Anlagenbau  
Planung • Verkauf • Montage • Kundendienst



werden kann, die zu einer verlängerten Leistungsaussetzung führen kann.

Um beim Wegfall von Lieferanten Lieferengpässe zu vermeiden, sollten die Vorräte an Chemikalien zur Wasseraufbereitung und Reinigungsmitteln sowie Schutzartikeln, wie Gesichtsschutz und Handschuhe, unverzüglich aufgefüllt und danach regelmäßig überprüft und rechtzeitig nachbestellt werden.

Wenn während der Schließungszeit externe Dienstleister und Lieferanten das Schwimmbad betreten, sind hierfür Regelungen entsprechend dem Hygieneplan des Bades zu treffen. Dienstleister sollten sich grundsätzlich anmelden, bevor sie kommen, da das Bad im Lockdown nicht immer besetzt sein muss.

Darüber hinaus sollte eine Selbsterklärung gefordert werden, in der vom Unternehmen für die Mitarbeiter:innen, die in ihrem Auftrag das Bad betreten, versichert wird, dass diese

- nicht aus einem Risikogebieten im In- und Ausland kommen,
- keine Atemwegsprobleme oder unspezifische Begleitsymptome (Husten, Fieber, Kopf- oder Gliederschmerzen) haben,
- sich nicht in Quarantäne befinden,
- innerhalb der letzten 14 Tage nicht in einem vom Robert Koch-Institut festgelegten Risikogebiet waren,
- nicht wissentlich mit dem Virus infiziert oder daran erkrankt sind oder
- innerhalb der letzten 14 Tage wissentlich keinen Kontakt zu anderen Infizierten oder infektionsverdächtigen Personen hatten.

Abschließend sollte darauf hingewiesen werden, dass vorsätzliche Falschangaben zu den Gesundheitsfragen oder das Unterlassen der Informationspflicht bei nachgewiesener Erkrankung an Corona innerhalb von 14 Tagen nach dem Zutritt straf- und zivilrechtliche Folgen haben kann.

Bei Bedarf sollten für die Zeit der Schließung und auch für einen eingeschränkten Betrieb unter Pandemiebedingungen neue Verträge abgeschlossen werden.

### 6.1.8 Reinigung

Ein Bad muss auch im Stand-by-Betrieb gereinigt werden. Insbesondere sind Bodenabläufe regelmäßig zu wässern, damit sie ihre Funktion als Geruchsverschluss weiterhin erfüllen.

## 6.2 Technische Maßnahmen

### 6.2.1 Allgemeines

Technische Maßnahmen für die Schließung umfassen vor allem das Schwimm- und Badebeckenwasser, die Trinkwasserversorgung und die Lüftung. Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Schäden an den Anlagen und die Verkeimung von Leitungen vermieden werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei einer unsachgemäßen Stilllegung bei der Wiederinbetriebnahme erhebliche Aufwendungen für Prüfungen anstehen könnten. Pumpen müssen regelmäßig bewegt werden, um technische Defekte zu vermeiden.

Die Schließzeit sollte auch dafür genutzt werden, technische Nachrüstungen für den Betrieb unter Pandemiebedingungen, z. B. im Bereich der Lüftung, vorzunehmen.

### 6.2.2 Wasseraufbereitungsanlagen

Das Schwimm- und Badebeckenwasser wird während des Badebetriebes kontinuierlich aufbereitet, um die Gesundheit der Badbesucher zu gewährleisten. Wenn keine Besucher:innen mehr im Bad sind, liegt es auf der Hand, dass auch die Wasseraufbereitungsanlage anders betrieben werden kann. Je nach Becken und Zeitpunkt sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich bzw. möglich. Auf keinen Fall dürfen die regelmäßigen Beprobungen des Schwimm- und Badewassers ausgesetzt werden.

Als Sofortmaßnahmen sollten kleinere Becken mit einer Wasseroberfläche von etwa bis zu 50 m<sup>2</sup> (Kinderbecken, Rutschenlandbecken, Warmsprudelbecken etc.) und kleinere Aufbereitungsanlagen (im Idealfall nach einer Hochchlorung) entleert und außer Betrieb genommen werden.



Abbildung 2: Die Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung, insbesondere die Desinfektion mit Chlor, verhindert Ansteckungen über das Wasser. (Foto: DGfDB/Dietmar Theis)



Grundsätzlich ist bei allen Becken die Entscheidung, ob die Anlagen entleert oder weiter betrieben werden, von mehreren Faktoren abhängig. Sie muss in jedem Einzelfall individuell und unter Berücksichtigung von standorttypischen Kriterien getroffen werden.

Bei allen Becken, die weiter betrieben werden, muss darauf geachtet werden, dass sämtliche Anlagenteile durchströmt werden, um eine Stagnation und Verkeimung zu vermeiden. Dies gilt im Besonderen für Wasserattraktionen. Diese sollten auch ohne Badegäste mindestens alle zwölf Stunden für mindestens fünf Minuten in Betrieb gesetzt werden, um eine Verkeimung der oft umfangreichen Rohrnetze zu vermeiden. Die regelmäßige Beprobung nach DIN 19643 sollte weiterhin durchgeführt werden, um Verkeimungen oder andere Unregelmäßigkeiten rechtzeitig erkennen zu können.

#### **Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Beheizung**

Die Beheizung der Becken in Hallenbädern und Außenbecken kann aus energetischen Gründen und zur Minderung der Verkeimungsgefahr reduziert werden. Maßnahmen zum Frostschutz in sensiblen Lagen müssen jedoch beachtet werden.

Auch bei reduziertem Volumenstrom müssen sämtliche Anlagen- und Beckenteile durchströmt und eine ausreichende Desinfektionsmittelkonzentration sichergestellt werden. Die regelmäßige Beprobung der Wasserqualität der internen und externen Überwachung muss auch in diesem Fall aufrechterhalten werden, um Anlagendefekte und Fehlfunktionen zeitnah zu erkennen.

#### **Zeitpunkt der Außerbetriebnahme**

Da das Entleeren sowie die obligatorische mechanische Reinigung und Desinfektion bzw. Desinfektionsreinigung und das Wiederbefüllen von größeren Becken in der Regel einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen in Anspruch nimmt, ist eine nur kurzzeitige Außerbetriebnahme nicht sinnvoll. Bei Becken

mit sehr großem Wasservolumen sollte als Entscheidungshilfe frühzeitig im Einzelfall berechnet werden, nach welcher Betriebszeit in Wochen die Betriebskosten höher sind als die Kosten für die Beckenentleerung und Neufüllung. Hierbei müssen die jeweilige Wassertiefe, die spezifischen Energie- und Wasserpreise vor Ort und weitere Faktoren berücksichtigt werden.

Als erste Orientierung können (stark vereinfacht) folgende Anhaltswerte angenommen werden:

- Bei 100 % Volumenstrom und Beheizung der Becken ist die Beckenentleerung nach ca. 3–4 Wochen günstiger als ein Weiterbetrieb.
- Bei 100 % Volumenstrom mit reduzierter Beheizung der Becken ist die Beckenentleerung nach ca. 4–6 Wochen günstiger als ein Weiterbetrieb.
- Bei reduziertem Volumenstrom und mit reduzierter Beheizung der Becken ist die Beckenentleerung nach ca. 5–8 Wochen günstiger als ein Weiterbetrieb.

Im Fall einer längerfristigen Schließung durch eine Pandemie sind vor der Durchführung von Maßnahmen grundsätzlich die Erkenntnisse zu dem weiteren Verlauf zu beachten. Falls ein schwerer Verlauf erwartet wird, ist sicher auch eine Außerbetriebnahme und Entleerung von großen Innenbecken sinnvoll.

#### **Maßnahmen bei sehr langfristigen Schließungen**

Falls ein schwerer Verlauf einer Ansteckungswelle absehbar und eine sehr langfristige Schließung des Bades erkennbar wird, könnte der Fall eintreten, dass ausreichendes Personal für den Betrieb der technischen Anlagen der Schwimmbäder nicht mehr verfügbar sein wird (und ggf. auch keine Wartungs- und Servicefirmen mehr zur Verfügung stehen). Dann sollten die Anlagen unter Beachtung zumindest der folgenden Aufstellung kontrolliert heruntergefahren werden:

## LEGIO - zur Sicherung Ihres legionellenfreien Duschbetriebes



Das Ende des Corona-Lockdowns und die Wiederaufnahme sportlicher Aktivitäten kommen näher. Seit Monaten war vermutlich auch die Wasserversorgungstechnik Ihres Schwimmbades nicht regelmäßig in Betrieb.

Wir, die LEGIO Group, sind ein fachlich versiertes Unternehmen mit über 20 Jahren Erfahrung und Expertenwissen in der Aufbereitung von Trinkwasser. Unsere Produkte können sowohl als Sofortmaßnahme bei Duschverbot, als auch zur Vorbeugung zum sportlichen Neustart gegen zahlreiche gesundheitsschädliche Bakterien im Trinkwasser eingesetzt werden.

Die LEGIO.ball Kopfbrause ist bei einem Legionellenbefall Ihrer Duschen die perfekte Lösung. Die ästhetische Form bietet einen perfekten Wasserstrahl und der Antikalkbrauseboden ist leicht zu reinigen. Das äußerst robuste Gewinde sorgt für hohe Stabilität und Zuverlässigkeit. Die endständigen Filter können sofort montiert werden.

Zertifiziert gemäß KTW und DVGW W270. Die Wechselkartusche ist schnell und einfach austauschbar. Die Kopfbrause ist auch als Set mit unserem hochwertigen LEGIO.designbrausearm lieferbar.

LEGIO.tools GmbH Schlattgrabenstrasse 10 72141 Walddorfhäslach Tel +49 (0) 7127 1806-0 www.legio.com info@legio.com



1. Chemikaliendosiersysteme nach den jeweiligen Herstellervorgaben in einen sicheren Status bringen.
2. Aufbereitungsanlagen außer Betrieb nehmen.
3. Filterbehälter mehrfach spülen, hochchloren und entleeren.
4. Becken langsam und kontrolliert entleeren, um Fliesenschäden zu vermeiden.
5. Schwallwasserbehälter müssen entleert werden.
6. Schaltschränke, Messgeräte und Sicherheitseinrichtungen unter Spannung lassen.
7. Lüftungsanlagen mit Mindestluftwechsel bei abgesenkter Raumtemperatur weiter betreiben.
8. Trinkwassersysteme regelmäßig mindestens alle 72 Stunden komplett spülen oder außer Betrieb nehmen.

Für die genannten Maßnahmen sollte ein Notfallplan mit konkreten projektspezifischen Arbeitsanweisungen erstellt werden. Eine genauere Übersicht über die durchzuführenden Arbeiten kann auch den Nummern 5 und 6 der Arbeitsunterlage DGfdB A 66 „Überwintern von Becken und Wasseraufbereitungsanlagen in Freibädern“ entnommen werden. Die Hinweise können sinngemäß auch für Hallenbäder verwendet werden.

### Weitere Maßnahmen

In den Aufbereitungsanlagen müssen auch ohne Badebetrieb die üblichen Chlorkonzentrationen aufrechterhalten werden. Falls keine ausreichenden Chemikalien zum Betrieb der Wasseraufbereitungsanlagen vorhanden sind oder zeitnah geliefert werden können, müssen die entsprechenden Aufbereitungsanlagen außer Betrieb genommen und entleert werden, um Filterbettverkeimung, Biofilmbildung etc. zu vermeiden. Wasserattraktionen müssen regelmäßig gespült und hierfür Spülpläne erstellt werden.

### 6.2.3 Trink- und Trinkwarmwasseranlagen



Trink- und Trinkwarmwasser, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewonnen, aufbereitet und verteilt werden (bestimmungsgemäßer Betrieb), sind in der Regel sehr gut gegen alle Viren geschützt (vgl. Umweltbundesamt nach

Anhörung der Trinkwasserkommission: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/rechtliche-grundlagenempfehlungen> vom 12. März 2020).

Die Entscheidung darüber, ob die Trinkwasserinstallationen stillgelegt werden, sollte den Prüfungsaufwand sowie die Möglichkeiten der Einsparung von Energie und Wasser be-

rücksichtigen. In der Regel dürfte ein Weiterbetrieb der Anlage im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ die günstigere Lösung sein.

### Bestimmungsgemäßer Betrieb

Für Trinkwasserinstallationen kann der bestimmungsgemäße Betrieb auch bei einer angeordneten Schließung gewährleistet werden, wenn diese Trinkwasserinstallationen mit Hilfe eines Spülplans für die Übergangszeit betrieben werden. Dieser Spülplan muss die Anforderung enthalten, zur Vermeidung von Stagnation und zur Aufrechterhaltung eines bestimmungsgemäßen Betriebes mindestens alle 72 Stunden (veranlasst oder automatisiert) eine Spülung sämtlicher Entnahmeeinrichtungen bis zur Temperaturkonstanz und mit einem vollständigen Wasseraustausch in den betreffenden Leitungen durchzuführen und zu dokumentieren (vgl. VDI DVGW 6023, Nr. 7.2 und VDI 3810, Blatt 2, Anhang B). Bei Warmwassersystemen sollte hier eine Temperatur von 55 °C bis 60 °C und bei Kaltwassersystemen von < 25 °C, im Idealfall < 20 °C erreicht werden. Der Spülplan muss dokumentiert werden.

Wenn der der/die Betreiber/in der Anlage nicht in der Lage ist, einen solchen Spülplan umzusetzen, so sollte er/sie die Trinkwasserinstallation an der Hauptabsperreinrichtung absperren und die Trinkwasserinstallation mit allen Komponenten (Trinkwasser, Trinkwarmwasser) vorübergehend außer Betrieb setzen. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind weiterhin vollumfänglich zu beachten. Danach sind in diesem Fall bei der Wiederinbetriebnahme umfangreiche Beprobungen gemäß VDI DVGW 6023 erforderlich, z. B. auf E.coli, coliforme Keime, Enterokokken, Pseudomonas aeruginosa, Legionellen, Blei, Kupfer und Nickel. Weiterhin müssen die Protokolle der zur Wiederinbetriebnahme erfolgten Spülungen und des hydraulischen Abgleichs der Trinkwasserinstallation beigebracht werden.

### 6.2.4 Lüftungsanlagen

#### Betrieb während der Schließzeit

Für den Betrieb der RLT-Anlagen während der Schließzeit werden weiterhin folgende Empfehlungen gegeben:

- Die RLT-Anlagen sollten nicht abgeschaltet, sondern weiterbetrieben werden.
- Umluftanteile sollten zugunsten der Außenluftanteile reduziert werden.
- Überströmungen zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten sollten nach Möglichkeit minimiert werden.
- Die Luftfeuchtigkeit sollte nicht unter 35 %, möglichst über 40 %, liegen.



Abbildung 3: Schwimmhallen haben leistungsfähige Lüftungsanlagen, die mit hohen Luftwechselraten gefahren werden. (Foto: DGfdB/Dietmar Theis)

- Die Wartung der Anlagen muss sichergestellt sein und Leckagen müssen minimiert werden.

Die raumlufttechnischen Anlagen müssen nach der der Arbeitsstättenverordnung (§ 4) so beschaffen sein, dass sie gesundheitlich verträgliche Luft liefern und betriebssicher funktionieren. Die normative Festlegung der Überprüfung dieser Eigenschaften ist die Hygieneinspektion von RLT-Anlagen nach VDI 6022. Diese Prüfung ist für RLT-Anlagen in Abständen von zwei Jahren (Anlagen mit Luftbefeuchter) bzw. drei Jahren (Anlagen ohne Luftbefeuchter) vorzunehmen. Diese Regelungen gelten allgemein, unabhängig von einer pandemischen Situation, in der diese Prüfung naturgemäß eine besondere Bedeutung gewinnt. Es sollte also für das eigene Bad überprüft werden, ob und wann die letzte dieser Überprüfungen stattgefunden hat, und bei Bedarf eine unverzügliche Prüfung veranlasst werden.

#### Hygieneüberprüfungen der RLT-Anlagen

Die Überprüfung nach VDI 6022 umfasst die Begutachtung auf normgerechte Ausführung, Beschädigung und Verschmutzung. Weiterhin werden an repräsentativen Messstellen physikalische Klimaparameter erhoben:

- Temperatur
- Relative Luftfeuchte
- CO<sub>2</sub>-Gehalt
- Luftbewegung
- Schalldruckpegel
- Außenluftvolumenstrom

Hinzu kommen, ebenfalls an repräsentativen Messstellen, mikrobiologische Untersuchungen auf:

- Keimzahlen auf RLT-Gerätekomponenten
- Gesamtkeimgehalte und Legionellen im Wasser (Luftbefeuchter, Kühlturm etc.)
- Keimgehalte in der Zuluft und der Außenluft (Referenzmessung).

#### Aufrüstung der Filter

Die Stillstandszeit sollte weiterhin dafür genutzt werden, die Aufrüstung vorhandener ISO ePM1 50%-Filter (alte Bezeichnung: F7) auf ISO ePM1 70%-Filter (alt F8) oder besser noch auf ISO ePM1 80%-Filter (alt F9) vorzubereiten. Mit einer entsprechenden Aufrüstung der Filter lässt sich der Abscheidegrad für Aerosole bis auf 80 % steigern und damit die Sicherheit noch weiter erhöhen. Je höher die Leistungsfähigkeit der Filtermatten ist, desto größer ist auch der Energieverbrauch. In der Stillstandszeit sollten daher die einfachen Filtermatten weiterverwendet und die Aufrüstung kurz vor der Wiedereröffnung durchgeführt werden.

Sekundärluftgeräte (Ventilator-konvektoren, Induktionsgeräte, Split-Geräte, Luftreiniger) sind nur im jeweiligen einzelnen Raum wirksam und übertragen keine Keime in andere Räume. Ein Einsatz in geschlossenen kleineren Räumen, z. B. Büro oder Aufenthaltsraum, sollte überprüft werden.

#### 6.2.5 Elektrotechnik

Für die Beleuchtungsanlagen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, sie sind auf das betrieblich notwendige Niveau herunterzufahren. MSR-Anlagen werden entsprechend den Anforderungen aus den verschiedenen Gewerken eingestellt.

#### 6.2.6 Beckenkonstruktion

Beckenkonstruktionen in Hallenbädern aus Stahlbeton mit keramischen Belägen sollten nicht übereilt außer Betrieb genommen und entleert werden, da insbesondere bei älteren Bädern Fliesen- und Abdichtungsschäden durch länger andauernde Trocknungs- und Schwindungsprozesse nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu sind die beiden Richtlinien DGfdB R 25.01 „Stahlbetonbecken mit keramischen Auskleidungen – Planungs- und ausführungstechnische Hinweise“ und DGfdB R 25.04 „Schwimm- und Badebecken aus Stahlbeton“ zu beachten, die hierzu folgende Anforderungen definieren:

#### Für die Entleerung:

„Bei Stahlbetonbecken, die im Betriebszustand ständiger Feuchtigkeit (z. B. durch Füllung) ausgesetzt sind, wird die Austrocknung und damit die Schwindung verlangsamt oder unterbrochen. Bei Beckenentleerungen, wie z. B. zu Reparatur- oder Reinigungszwecken, setzt der Austrocknungs- und Schwindprozess zeitverzögert wieder ein und strebt dem Endschwindmaß zu. Als Folge vergrößern sich die bereits in der Auskleidung bestehenden Spannungen. Deshalb ist übermäßige Austrocknung der keramischen Auskleidung (insbesondere Beckenboden und Beckenkopf) nach Herstel-



lung und während der Zeiten der Beckenentleerungen möglichst zu verhindern.“

„Betriebspausen zur Unterhaltung, Wartung und Pflege von ausgekleideten Stahlbetondecken sind auf ein Minimum zu beschränken. Das Austrocknen der Bettungsschichten der keramischen Bekleidung bzw. des Betons der Unterkonstruktion während der Entleerungszeiten ist, z. B. durch Abdeckung oder Befeuchten, zu vermeiden. Schockartige und zu schnelle thermische Belastungen durch Kaltwasser, z. B. auf durch Sonneneinstrahlung aufgewärmten Flächen der Beckenkonstruktion, sind zu vermeiden.“

*Anmerkung: Diese Anforderungen können durch z. B. Abschattung zur Verminderung der Sonneneinstrahlung und häufiges Benetzen der keramischen Oberflächen erfüllt werden.*

„Edelstahlbecken sollen grundsätzlich mit Wasser gefüllt sein. Ist ein Entleeren erforderlich, soll die Reinigungszeit auf ein Minimum beschränkt werden. Bei Becken, die im Grundwasser stehen, sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (z. B. Flutventile, Grundwasserabsenkung). Während der Beckenentleerung und bei entleertem Becken ist der Grundwasserstand unterhalb des Niveaus der Beckensohle abzusenken und zu halten. Sollte der Grundwasserstand ansteigen und in die Nähe der Beckensohle kommen, ist das Becken sofort zu befüllen, um Beschädigungen der Beckensohle zu vermeiden. Die Beckenentleerung darf in Freibädern auf keinen Fall zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem noch mit Frostgefahr zu rechnen ist.“



Abbildung 4: Edelstahlbecken in Freibädern nur unter Beachtung von Vorichtsmaßnahmen entleeren. (Foto: DGfdB/Dietmar Theis)

Beckenkonstruktionen in Hallenbädern aus Edelstahl können aus bautechnischer Sicht also in der Regel ohne große Probleme außer Betrieb genommen und entleert werden.

## 7 Bäderbetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie

### 7.1 Allgemeines

Wenn ein Schwimmbad im Verlauf einer, z. B. sich abschwächenden, Pandemie weiter betrieben wird, ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf müssen sich die Organisation des Badebetriebes und die Besucher:innen einstellen. Kein/e Badbetreiber/in kann die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren, er/sie muss aber geeignete Maßnahmen treffen, um die Gefahr einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten. Hierzu muss ein Hygienekonzept erstellt und bei Bedarf auch angepasst werden.

Falls am Beginn der Pandemie ein Krisenstab gebildet wurde, kann dieser inaktiv gesetzt werden, sollte aber jederzeit reaktivierbar sein. Ggf. muss der Maßnahmenkatalog des Abschnittes 6 dieses Pandemieplans erneut aktiviert werden, wenn z. B. die Ansteckungswelle zurückkehrt.

Das Bad, seine Einrichtungen und Anlagen müssen angemessen auf die Betriebsphase vorbereitet werden.

Wie in Kliniken und Pflegeeinrichtungen ist auch in Bädern nicht auszuschließen, dass Personen (auch in zeitlichem Abstand) behaupten, sich im Bad infiziert/angesteckt zu haben (mündlich, per Telefon oder E-Mail). Betreiber:innen sollten sicherstellen, dass diese Informationen nicht ignoriert, sondern aufgenommen und erforderlichenfalls weitergeleitet (an die Gesundheitsbehörde, den Haftpflichtversicherer) werden.

### 7.2 Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen

Mit der Wiedereröffnung von Bädern in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie noch nicht völlig gebannt ist, geht mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einher. Das kann auch bei besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Das hat die Konsequenz, dass die allgemeinen Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern auch hier greifen und Badbenutzer:innen keine Rundum-Sorglos-Kontrolle erwarten können.

Jeder Badegast hat sich also auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs. Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im

Hallen- oder Freibad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet werden, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht üblich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung zur Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Wasserrutschen (Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR 95/03) eindrücklich zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es in der Rdnr. 16 wie folgt: „Eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern ist nicht üblich und nach ständiger Rechtsprechung auch nicht erforderlich.“

Aus den oben beschriebenen Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht lässt sich eine generelle Forderung nach „mehr Personal“ nicht ableiten, da es für die Antwort auf die Frage, welches Personal für die Wasser- und Badeaufsicht benötigt wird, stets auf die individuellen Verhältnisse im Bad ankommt. Es wird sich dann im Zuge der Öffnung zeigen, wie hoch die Akzeptanz der Badbesucher:innen im Hinblick auf die Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen ist, und ob die Badbesucher:innen der ihnen obliegenden Eigenverantwortung gerecht werden. Nach den ersten Erfahrungen wird man dann ggf. nachsteuern müssen.

### 7.3 Organisatorische und personelle Maßnahmen vor der Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern

Wenn ein Schwimmbad auf der Grundlage behördlicher Anordnungen und/oder Beschlüsse von Aufsichtsgremien wieder in Betrieb gehen darf, muss diese Rückkehr zur Normalität an verschiedene Partner kommuniziert werden, z. B. an:

- alle Führungskräfte in Betriebsbereichen
- die Beschäftigten
- Partnerfirmen und Personaldienstleister
- Gäste und Lieferanten
- Behörden und Verbände
- die Öffentlichkeit

Der bisherige Verlauf der Pandemie sollte gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen aufgearbeitet werden. Falls sie in einem abgeschwächten Maß fortbesteht, sollte das Personal auch auf den weiteren Betrieb eingestellt werden. Es empfiehlt sich darzustellen, wie es gelungen ist, die Pandemie zu bewältigen und welche Rolle die Mitarbeiter:innen dabei gespielt haben. Den Verstorbenen sollte angemessen gedacht werden – inklusive einer angemessenen Unterstützung der Angehörigen bei Bedarf.

Eine wichtige Aufgabe ist, alle Betriebsfunktionen in den Normalzustand zu bringen. Dies bedeutet, alle innerbetrieblichen

## Höchste Effizienz - Saubere Luft - Jederzeit HANSA Schwimmbadentfeuchtungsgeräte



HANSA Klimasysteme GmbH

📍 Stockweg 19 · 26683 Saterland

☎ 04498-890

📠 04498-687

✉ info@hansa-klima.de

🌐 www.hansa-klima.de

Funktionen, aber auch das Dienstleistungsangebot und ggf. Produkte unterliegen dann wieder den normalen Betriebsbedingungen.

Im nächsten Schritt sollten die Pandemiefolgen für den Betrieb ausgewertet werden, dies beinhaltet eine wirtschaftliche sowie materielle Schadensbilanz und die Beweissicherung für etwaige Ersatzansprüche.

#### 7.4 Bauliche Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern

Bei der Wiederbefüllung von Schwimm- und Badebecken sind einige wichtige Anforderungen zu erfüllen, damit die Konstruktion, insbesondere der Fliesenbelag, keinen Schaden nimmt. Die Richtlinie DGfDB R 25.01 „Stahlbetonbecken mit keramischen Auskleidungen – Planungs- und ausführungstechnische Hinweise“ führt hierzu aus: „Die Befüllung des Stahlbetonbeckens ist so durchzuführen, dass kein zu großer Temperaturunterschied zwischen Füllwasser und Stahlbetonkonstruktion erzeugt wird. Zu große Temperaturunterschiede führen zu hohen Zwangsspannungen im Bauteil infolge der behinderten Temperaturverformungen bzw. zu großen Temperaturverformungen der Bauteile, die zu Rissbildungen führen können.“

Für Außenbecken mit keramischen Belägen gelten die oben beschriebenen Anforderungen sinngemäß. Für Edelstahlbecken gelten die Anforderungen der DGfDB R 25.08 „Einsatz von Edelstahl für Beckenkonstruktionen in Schwimmbädern“. Für Freibäder gelten sie sinngemäß.

### 7.5 Technischer Betrieb

#### 7.5.1 Wasseraufbereitungsanlagen

Für die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserinstallation sind die Anforderungen aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik (EN 806, DIN 1988) zu beachten. Hier ist darauf zu achten, dass entsprechend der Stillstandzeiten und der zu erwartenden potenziellen Belastung die entsprechenden Spülmaßnahmen bei Wiederinbetriebnahme eingehalten werden.

Die Wasseraufbereitungsanlagen werden auf den Normalbetrieb hochgefahren. Zwei Wochen vor der geplanten Wiederfreigabe des Badebetriebes muss eine Beprobung gemäß DIN 19643-1, Tabelle 5, durchgeführt werden. Eine Freigabe für den Badebetrieb darf nur erfolgen, wenn die Ergebnisse der Probenahme den Anforderungen der DIN 19643-1, Tabellen 2 und 5, entsprechen.

#### 7.5.2 Raumlufttechnische Anlagen

Es gilt als erwiesen, dass Viren zu einem hohen Prozentsatz durch Aerosole übertragen werden. Diese werden bei jedem Ausatemvorgang freigesetzt und können andere Personen direkt treffen oder sich im Raum verteilen.

Im Verlauf der Corona-Pandemie 2020 gab es eine übereinstimmende fachliche Meinung, dass eine technische Lüftung mit einem Außenluftanteil von 100 % als sicher anzusehen sei. Dies stellte die Betreiber:innen der Hallenbäder vor das Problem, dass diese Lösung im Herbst und im Winter zum Teil

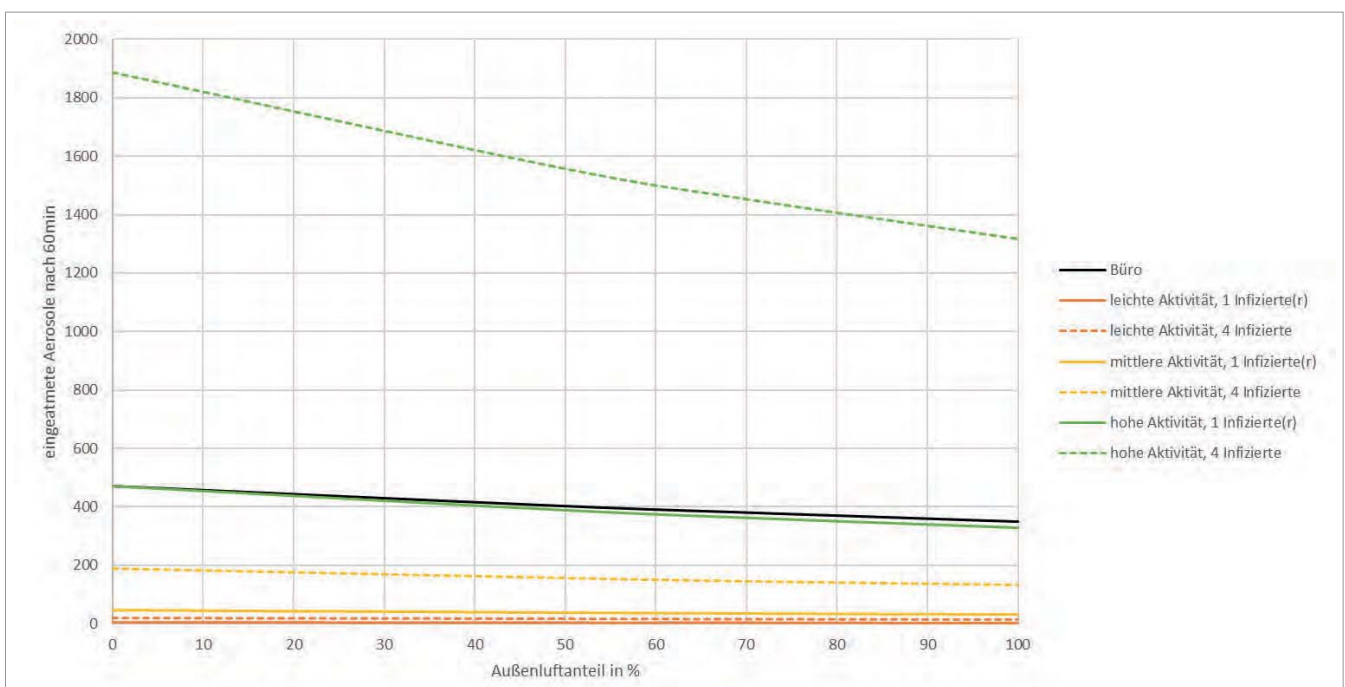


Abbildung 5: Aerosolverteilungen in der Schwimmhallenluft bei verschiedenen Aktivitäten in Abhängigkeit vom Außenluftanteil. (Quelle: Hermann-Rietschel-Institut, Berlin)



technisch nicht umsetzbar, aber auf jeden Fall energetisch sehr aufwendig ist.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die in Hallenbädern üblichen Luftfeuchten von 40 bis 60 % für die Lebensdauer von Viren sehr ungünstig sind.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. hatte deshalb eine Untersuchung beim Hermann-Rietschel-Institut der TU Berlin in Auftrag gegeben, deren Ergebnis zeigt, dass es zwischen einem reinen Außenluftbetrieb und einem Betrieb mit einem Umluftanteil von 70 %, wie in Hallenbädern üblich, bei der Belastung mit Aerosolen keine nennenswerten Unterschiede zum Betrieb mit 100 % Außenluft gibt. Auch bei einem Umluftanteil von 70 % ist eine Aufsättigung von Aerosolen in der Schwimmhallenluft nicht zu erwarten. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die RLT-Anlagen technisch entsprechend 6.2.4 ausgerüstet und betrieben werden sowie ordnungsgemäß funktionieren (siehe Abbildung 5 und AB 10/2020, Seite 712 ff.).

Die raumlufttechnischen Anlagen werden in den Normalbetrieb hochgefahren. Der während der Öffnungszeit gefahrene Regelbetrieb der RLT sollte über die Betriebszeiten hinaus vorher und nachher verlängert werden

### 7.5.3 Trink- und Trinkwarmwassersysteme

Zwei Wochen, bzw. in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt, vor der geplanten Wiederfreigabe des Badebetriebes soll zumindest eine Untersuchung gem. DVGW 551, Nr. 9.1 und UBA-Stellungnahme vom 23.08.2012 durchgeführt werden. Hierbei sollen mindestens folgende Probenentnahmestellen untersucht werden:

- Ausgang Warmwasserbereiter
- Zirkulationseingang in Warmwasserbereiter
- sämtliche Strangenden

## 7.6 Hygienekonzept

### 7.6.1 Allgemeines

Alle technischen und betrieblichen Maßnahmen zum Ansteckungsschutz der Mitarbeiter:innen und Badegäste müssen in einem Hygienekonzept (Hygieneplan) schriftlich niedergelegt werden und sollten ggf. in Teilen auch öffentlich gemacht werden. Das Hygienekonzept ist kein Reinigungs- und Desin-



CARELA GmbH, Schafmatt 5, D-79618 Rheinfelden  
Tel. +49 7623 7224 0 / Fax +49 7623 7224 99 / info@carela.com

Zu den Produkten!



**Wir sind Ihr Bäderspezialist! Mit unseren Desinfektions- und Reinigungsprodukten unterstützen wir Sie bei der Einhaltung Ihres Hygiene- und Sauberkeitskonzepts.**

Auch 2021 stellt die Corona-Pandemie besondere Anforderungen an Bäderbetriebe. Doch mit CARELA an Ihrer Seite müssen Sie sich keine Sorgen machen. Wir bieten Ihnen das Rundum-sorglos-Paket und unterstützen Sie bei der Wiederinbetriebnahme Ihres Schwimmbades und bei der Einhaltung Ihres Hygienekonzepts:



- ✓ Legionellenprävention & Gefährdungsanalysen
- ✓ Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Sitz- & Liegeflächen, Barfuß- & Sanitärbereiche sowie Beckenrand, Überlaufrinne und Beckenumgangsflächen
- ✓ Alkoholfreies Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen – wirksam gegen behüllte Viren, Bakterien und Pilze
- ✓ Fugenpflege

**Mit Ihrem Bäderspezialist CARELA steht einem sicheren Badebetrieb und einem sorglosen Badespaß nichts im Weg!**

fektionsplan, sondern sollte mindestens folgende Punkte enthalten:

- Allgemeine Angaben
  - z. B. Verweise auf geltende Verordnungen
- Geltungsbereich
  - z. B. genaue Beschreibung, für welches Bad das Hygienekonzept gilt
- Angebotseinschränkungen
  - z. B. differenzierte Öffnungszeiten für Öffentlichkeit, Schulen und Vereine
- Hygienemaßnahmen
  - z. B. Reinigung, Desinfektion, Handdesinfektion
- Regelungen und Maßnahmen zur Maskenpflicht
- Begrenzung der Besucherzahl in Hallen- und Freibädern
- Einhalten von Mindestabständen in
  - Eingangs- und Kassenbereichen
  - Sanitär- und Umkleibereichen
  - Liege- und Ruhebereichen
  - Schwimm- und Badebecken
  - Personalräumen und anderen Räumen, die nicht von Besuchern betreten werden
- Schul-, Vereins- und Kursbetrieb
- Saunabetrieb
- Betrieb der Gastronomie

### 7.6.2 Allgemeine Angaben

Am Beginn sollten grundsätzlich Verweise auf behördliche Vorgaben, also auf Landesverordnungen, Verfügungen des Ordnungsamtes oder Anweisungen des Gesundheitsamtes platziert werden. Dabei sollte auf den zeitlichen Rahmen dieser behördlichen Vorgaben aufmerksam gemacht werden.

### 7.6.3 Geltungsbereich

Die Maßnahmen des Hygienekonzepts müssen für jedes einzelne Bad individuell festgelegt werden. Deshalb ist es wichtig, den Geltungsbereich des Konzepts festzulegen. Damit wird die situationsbezogene Auslegung des Hygienekonzepts nach innen und nach außen, z. B. gegenüber dem Gesundheitsamt, belegt.

### 7.6.4 Angebotseinschränkungen

In einer Pandemiesituation kann es in Schwimmbädern, insbesondere Freizeitbädern, zu Angebotseinschränkungen kommen. Diese werden zum einen durch die Begrenzung der Besucherzahl definiert, zum anderen beziehen sie sich auch auf einzelne Einrichtungen des Bades, z. B. Saunananlagen, Wasserrutschen, Wasserattraktionen oder Ruhebereiche. Angebotsbeschränkungen können sich aber auch auf die Öffnungszeiten erstrecken. Dabei geht es im Wesentlichen um eine Entzerrung der Besucherströme, vor allem in den Funk-

tionsbereichen. So sollte z. B. der Schul- und Vereinsbetrieb grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit stattfinden, ggf. sind Pufferzeiten einzuplanen. Alle Einschränkungen des Angebots sollten über die entsprechenden Kanäle, z. B. Presse, Aushang, Website etc., frühzeitig und ausführlich kommuniziert werden.

### 7.6.5 Hygienemaßnahmen

Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt regelmäßige Zwischenreinigungen. Wenn das Bad aber unter Pandemiebedingungen betrieben wird, können weitere Maßnahmen erforderlich werden.

In den Bädern ist es üblich, dass Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt und auch desinfiziert werden. Dabei gilt, dass man mit einem alkalischen oder sauren Reinigungsmittel bereits eine „Keimreduktion“ von 1- bis 3-Log-Stufen erreichen kann.

Entgegen der häufig anzutreffenden Praxis, dass nur ein- bis zweimal pro Woche desinfiziert wird, ist nun eine tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen zu empfehlen. Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein – dies sollte man sich vom Lieferanten bestätigen lassen.

Eine Sprühdesinfektion aller Flächen im Umkleide-, Dusch- und WC-Bereich wird auch im normalen Betrieb nicht mehr empfohlen, sie macht auch bei viralen Ansteckungswellen und anderen besonderen Keimbelastungen wenig Sinn. Auf keinen Fall darf eine Sprühdesinfektion mit alkoholischen Desinfektionsmitteln durchgeführt werden, da hier die Konzentration in der Luft schnell die Grenze zur Explosivität überschreitet.

Die Kontaktinfektion ist, je nach Virusart unterschiedlich ausgeprägt, ein möglicher Infektionsweg. Es ist also sinnvoll, dass die Besucher:innen eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad oder von einem Funktionsbereich in den anderen bringen. Zu diesem Zweck sollte an den Punkten, an denen das Waschen der Hände nicht möglich ist, also im Eingangsbereich, am besten bereits vor der Tür, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt und auf seine Benutzung hingewiesen werden. Das Gleiche gilt für die Übergänge von einem Funktionsbereich zum anderen, z. B. vom Schwimmbad zur Sauna. Handdesinfektionsmittel sind ggf. ein beliebtes Diebesgut, sie sollten deshalb entsprechend gesichert werden. Alle Griffflächen, die von Besucher:innen berührt werden (z. B. Hand-

läufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sowie Türgriffe), sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen verringern und damit die Gefahr einer Infektion begrenzen.

Um die Belastung durch Aerosole gering zu halten, sollte man das Desinfektionsmittel in ein (Einmal-)Tuch geben und die Flächen damit abwischen. Dabei können Schnelldesinfektionsmittel mit Einwirkzeiten unter fünf Minuten auf Basis von Alkoholen verwendet werden; aber auch andere Wirkstoffe sind möglich, zumal die Alkohole vorrangig für die Händedesinfektionsmittel eingesetzt werden. Wenn man ein entsprechend feuchtes Tuch verwendet, werden auch die erforderlichen Einwirkzeiten in der Regel gewährleistet. Bei den QAV-basierten Desinfektionsmitteln kommt es zusätzlich zu einer Remanenzwirkung, indem der Wirkstoff in Spuren auf der Fläche verbleibt.

Die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen muss dokumentiert werden.

Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sollten im Foyer ausgehängt werden, um zu signalisieren: „Wir tun viel für Ihre Sicherheit!“

### 7.6.6 Regelungen und Maßnahmen zur Mund-Nase-Bedeckung

Auf der Grundlage der behördlichen Anordnungen besteht im Bereich des Schwimmbades in der Regel eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, ggf. FFP 2-Maske. Die Besonderheiten des Badebetriebes machen hier natürlich Ausnahmen notwendig. Die Maskenpflicht gilt auf allen Verkehrswegen des Schwimmbades außer auf dem direkten Weg ins Wasser im Bereich der Badeplatte. In vielen Bädern sind im Bereich des Beckens Ablagemöglichkeiten vorhanden, ggf. können zusätzliche Ablagen vorübergehend installiert werden. Dort können die Badegäste ihre Mund-Nase-Bedeckung, immer zusammen mit anderen persönlichen Dingen, verwahren.

Wer der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung nicht nachkommt, kann vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Ausnahmen gelten hier für Kinder unter zehn Jahren und bei einem ärztlichen Attest, das vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit. Ein entsprechender Hinweis ist in den Zusatz zur Haus und Badeordnung (*siehe Anhang 1*) aufgenommen worden.

### 7.6.7 Regelungen und Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung

Unter Pandemiebedingungen kommt der Kontaktnachverfolgung besondere Bedeutung zu. Hierfür gibt es als einfachste Methode Zettel und Stift, die für die Kunden relativ aufwendig ist, zu zusätzlichen Wartezeiten an der Kasse führt und für den Betreiber eine Belastung durch die Aufbewahrung der Zettel und weiteren Verwaltung der analogen Daten bedeutet. Es gibt aber auch digitale Helfer, die diesen Prozess erheblich erleichtern. Die Grundfunktionen dieser Produkte beziehen sich in der Regel auf die organisatorischen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Zutritt zum Bad. Eine sehr wichtige Voraussetzung ist aber auch eine intelligente Vernetzung mit den örtlichen Gesundheitsämtern.

Softwareprodukte und Applikationen für Smartphones sollten deshalb mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- einfache Installation und Registrierung für Betreiber, Nutzer und Gesundheitsämter
- benutzerfreundliche Buchungsmöglichkeiten für Time Slots und Flächen
- benutzerfreundliche Registrierung beim Zutritt und beim Verlassen der Anlage (z. B. persönlicher QR-Code)
- optional: automatische Erfassung des Verlassens der Anlage (z. B. durch Geo-Fencing)
- Nutzungsmöglichkeit für Menschen, die kein Smartphone besitzen (z. B. ausgedruckter QR-Code als Schlüsselanhänger, Gadget)
- getrennte Speicherung von Kontakt- und Aufenthaltslisten beim Betreiber und beim Nutzer
- schnelle und unkomplizierte Übermittlung der Daten an das örtliche Gesundheitsamt
- Konformität zu den einschlägigen Datenschutzbestimmungen

### 7.6.8 Begrenzung der Besucherzahl

Die wichtigste Voraussetzung für die Einhaltung von Abstandsregeln ist genügend Platz auf den Verkehrsflächen, also in den Becken, auf den Beckenumgängen und in den Funktionsräumen. Dies wird im Wesentlichen durch eine Begrenzung der Besucherzahl erreicht.

#### Begrenzung der Besucherzahl in Hallenbädern

Grundsätzlich wird die maximale Auslastung eines Hallenbades nach der Anzahl der Garderobenschränke bestimmt. Wenn kein Schrank mehr frei ist, dann kann kein Badegast mehr seine Kleidung unterbringen, und damit ist eine Höchstgrenze definiert. Die Anzahl der Garderobenschränke wird nach den KOK-Richtlinien für den Bäderbau über die



Wasserfläche bestimmt. Die Berechnungsformeln sind für Hallenbäder „WF<sup>0,8</sup>“ und für Freizeitbäder „WF<sup>0,9</sup>“. Für Hallenbäder mit Gruppennutzung wird weiterhin festgelegt, dass zwei Sammelumkleiden mit je 30 Garderobenschränken vorhanden sein sollen.

Eine Begrenzung der Besucherzahlen in Hallenbädern kann also über die Garderobenschränke erfolgen, gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass durch die hier festgelegte Besucherzahl die Belastung des Beckens nicht zu groß wird. Die Empfehlung, die Garderobenschränke teilweise zu verschließen und ggf. die Sammelumkleiden außer Betrieb zu nehmen, dient ausschließlich der Ermittlung der maximalen Besucherzahlen, sie ist nicht geeignet, um die erforderlichen Abstandsregeln in den Umkleidebereichen zu garantieren. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Umkleideräume nicht von der jeweils maximal angenommenen Anzahl gleichzeitig benutzt werden. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Situation differenziert zur Anwendung kommen. Ggf. können die Garderobenschränke der Sammelumkleiden mitgenutzt werden, ohne dass sich dort Badegäste umziehen.

Ergänzend zur Ermittlung der Auslastung über die Garderobenschränke muss zusätzlich auch die Auslastung auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Wasserflächen analog zu der nachfolgenden Beispielrechnung vorgenommen werden.

#### Beispielrechnung

Ein Hallenbad verfügt über ein Mehrzweckbecken mit 312,5 m<sup>2</sup> Wasserfläche mit einem Nichtschwimmerbereich von 10,0 x 12,5 m. Dies entspricht einer Wasserfläche von 125 m<sup>2</sup> im Nichtschwimmer- und 187,5 m<sup>2</sup> im Schwimmerbereich. Die zulässige Belastung für das Becken wird auf der Grundlage der DIN 19643-1 berechnet. Die Personenbelastung je Stunde wird dort mit 4,5 m<sup>2</sup> für Schwimmer- und 2,7 m<sup>2</sup> für Nichtschwimmerbereiche angegeben, von der daraus ermittelten Personenzahl werden 75 % berechnet. Dies entspricht ca. 6 m<sup>2</sup>/Person für Schwimmer- und ca. 3,6 m<sup>2</sup>/Person für Nichtschwimmerbereiche.

Daraus ergibt sich eine Belegung des Mehrzweckbeckens von 42 Personen für den Schwimmerbereich und von 46 für den Nichtschwimmerbereich, davon 75 % ergeben 65 Personen im Becken insgesamt. Für das Verhältnis von Personen, die sich im Wasser sowie in den Umkleideräumen, in den Duschen oder WC-Anlagen aufhalten, gibt es keine gesicherten Daten. In Anbetracht der Tatsache, dass den Badegästen das schnelle Verlassen der Schwimmhalle nach dem Bad empfohlen wird, kann hier von einem Verhältnis von 10 % in den Funktionsbereichen und von 90 % im Wasser ausgegangen werden, um die Gesamtsituation abzubilden. Diese Aufteilung ist ein Erfahrungswert, von dem unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen abgewichen werden kann. Diese Abweichung sollte allerdings begründet und dokumentiert

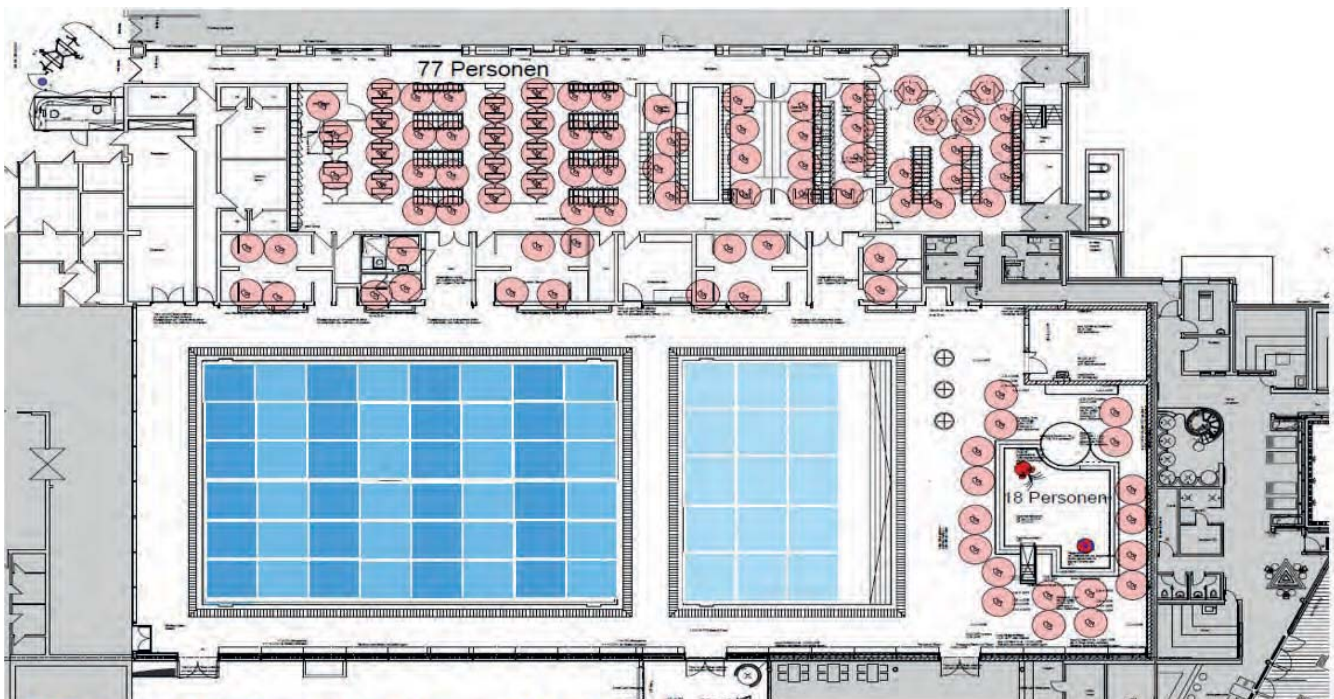


Abbildung 6: Beispielhafte zeichnerische Darstellung der maximalen Belegung eines Hallenbades. (Quelle: Bädergesellschaft Düsseldorf mbH)

werden. Auf der Grundlage einer 10/90-Aufteilung würde die maximale Anzahl von gleichzeitig im gesamten Hallenbad anwesenden Personen 72 betragen.

Entsprechend der Wasserfläche würden in diesem Bad 99 Garderobenschränke vorhanden sein. Falls zu wenig Garderobenschränke eingeplant wurden, und die im Bereich der Einzelumkleiden befindlichen Garderobenschränke dann nicht mehr ausreichen, können die Garderobenschränke in den Sammelumkleiden unter der Wahrung der Abstandsregeln, ggf. mit transportablen Trennwänden, mitbenutzt werden.

Bei der Vermietung von Wasserflächen ist zu beachten, dass der Flächenbedarf der Mieterinnen durch die Begrenzung der Nutzerzahl größer wird. Dies kann zu einer Reduzierung der Fläche für die Öffentlichkeit führen, die bei der Berechnung der Belegungsdichte für die übrigen Wasserflächen berücksichtigt werden muss.

#### Begrenzung der Besucherzahl in Freibädern

Unter Pandemiebedingungen muss die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste auch in Freibädern beschränkt werden. Dazu ist es erforderlich, die Zutritte und Abgänge zu zählen (z. B. durch Kamerasysteme, Ticket-Apps oder manuell durch das Personal). Unter Berücksichtigung einer Abstandsregelung von 1,50 m und der Vorgabe, dass maximal zwei Personen – bzw. auch mehr Familienmitglieder – sich gemeinsam aufhalten dürfen und Einzelpersonen sowie die erlaubten Gruppen gemischt auftreten,

kann ein Bedarf von 15 m<sup>2</sup> je Badegast angenommen werden. Die maximale Besuchszahl wird also durch die Division der gesamten Liegefläche geteilt durch 15 festgelegt. Dieser Wert ist ein „Sicherheitswert“, der berücksichtigt, dass Badegäste die angemessenen Sicherheitsabstände wahrscheinlich nur schätzen können und sich auch unregelmäßig platzieren werden.

Die zulässige Belastung der Becken wird analog zu den Hallenbädern auf der Grundlage der DIN 19643-1 ermittelt (siehe Seite 17).

Wenn man für Freibäder die Abstandsregel von 1,5 bis 2,0 m exakt anwendet, kommt man auf kleinere Werte als die angegebenen 15 m<sup>2</sup>. Mit der Einhaltung der Empfehlung kann den Badegästen aber nachweisbar die Möglichkeit gegeben werden, die geforderten Sicherheitsabstände selbstständig einzuhalten. Inwieweit man sich den kleineren Werten annähern kann oder gar einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag braucht, hängt stark von den örtlichen Bedingungen ab. Hier spielen z. B. Form und Topographie der Liegeflächen, die Einsehbarkeit im Rahmen der Aufsicht und nicht zuletzt die Charakteristik der Nutzergruppen eine wesentliche Rolle.

Für die Bestimmung der maximalen Besucherzahlen in Freibädern müssen zwei Berechnungsgrundlagen herangezogen werden. Dabei ist je nach Verhältnis von Wasserflächen zur Liegefläche zu entscheiden, ob die Berechnung auf der Grundlage entweder der Wasserfläche oder der Liegefläche berechnet werden soll.

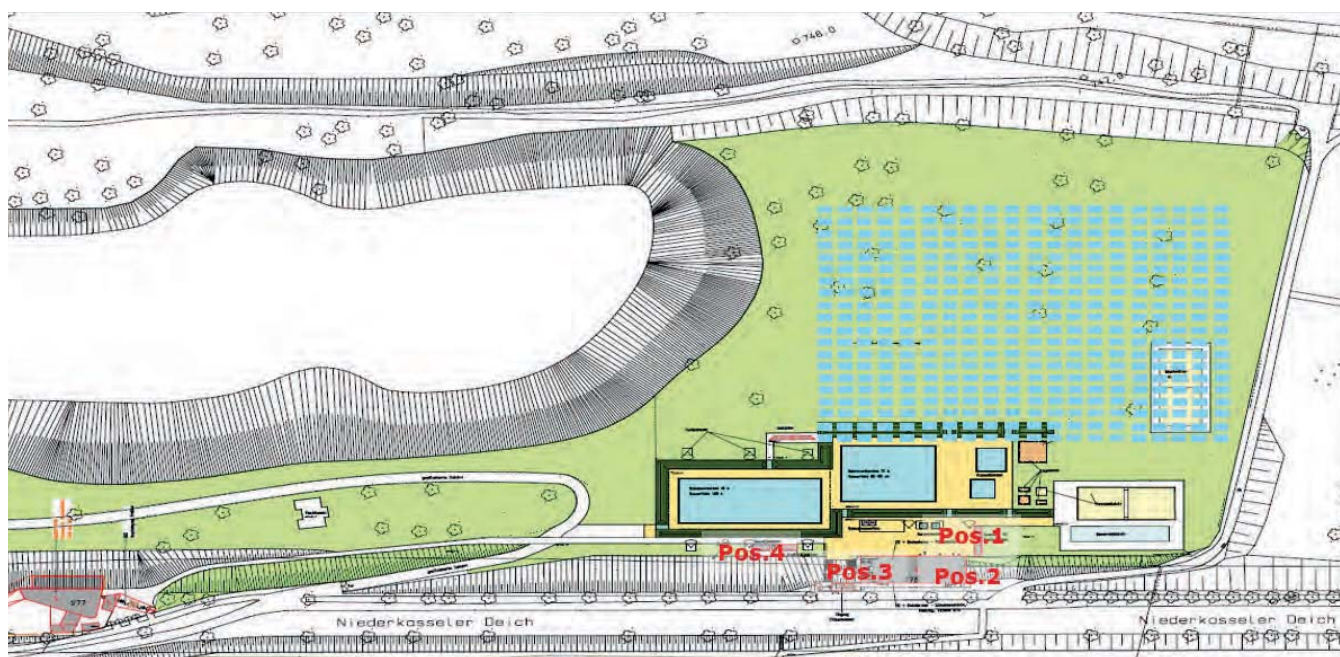


Abbildung 7: Beispielhafte zeichnerische Darstellung der maximalen Belegung eines Freibades. (Quelle: Bädergesellschaft Düsseldorf mbH)



# CORONA-KONFORMES TICKETING FÜR EINEN SICHEREN BADEBETRIEB



- ✓ Eigener Online-Shop
- ✓ Mobil- & Print@Home Tickets
- ✓ Smartphone App zur Entwertung
- ✓ Tageskasse vor Ort im Bad
- ✓ Digitale Teilnehmerabfrage
- ✓ Tages- & Zeit-Slot Buchungen
- ✓ Einbindung auf Ihrer Website
- ✓ u.v.m.

JETZT KOSTENLOSES E-PAPER DOWNLOADEN:

[www.ticket.io/schwimmbaeder](http://www.ticket.io/schwimmbaeder)

PARTNER DIE UNS VERTRAUEN:

Im Jahr 2020 haben wir das **Online-Ticketing von über 50 Bädern** realisiert und vertrauensvoll zusammen gearbeitet, darunter u.a. das Freizeitbad Calevornia, der Unterbacher See Düsseldorf, das Freibad Zweibrücken sowie das Freibad Wiembachtal u.v.m.

ticket.io



**Beispielrechnung:**

Ein Freibad hat ein Schwimmerbecken mit 1 050 m<sup>2</sup> Wasserfläche und ein Nichtschwimmerbecken mit 400 m<sup>2</sup> Wasserfläche. Daraus ergibt sich eine Belegung von 175 Besucher:innen für das Schwimmerbecken und von 111 Besucher:innen für das Nichtschwimmerbecken (gesamt: 286). Für das Verhältnis von Besucher:innenn, die sich im Wasser, auf den Verkehrswegen, in den Funktionsgebäuden und auf der Liegewiese befinden, gibt es keine gesicherten Daten. Für einen heißen Sommertag kann aber ein Verhältnis von einem Drittel Wasser zu zwei Dritteln Liegefläche angenommen werden, um die Gesamtsituation abzubilden. Diese Aufteilung ist ein Erfahrungswert, von dem unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen abgewichen werden kann. Diese Abweichung sollte allerdings begründet und dokumentiert werden.

Daraus würden sich für dieses Bad 858 gleichzeitig anwesende Besucher:innen ergeben. Für die Ermittlung der maximalen Kapazität muss auch davon ausgegangen werden, dass sich alle gleichzeitig auf der Liegewiese befinden können. Wenn dieses Bad aber eine Liegefläche von 30 000 m<sup>2</sup> hätte, dürften hier auf der Basis von 15 m<sup>2</sup> je Person 2 000 Besucher:innen gleichzeitig anwesend sein. Dies passt nicht zur Größe der Wasserflächen, und deshalb würde die Belegung der Becken hier als führende Größe angenommen, und die maximale Besucherzahl auf 858 festgelegt werden.

Hätte das gleiche Bad eine Fläche von 8 000 m<sup>2</sup>, wären hier 533 gleichzeitig anwesende Besucher:innen zugelassen, die auch alle gleichzeitig auf der Liegefläche sein könnten. Dann wären in dem „1/3 zu 2/3-Fall“ davon auf der Liegefläche 355 und im Becken 178 Badegäste anwesend – eine Zahl, die deutlich unter der Maximalbelegung liegt. In diesem Fall würde also die Belegung der Liegeflächen als führende Größe herangezogen werden.

**Zugangssteuerung über die Kasse**

Die Begrenzung der Besucherzahl wird über die Zugangseinrichtungen/Kassensysteme kontrolliert. Ziel ist, die maximalen Besucherzahlen in einem Öffnungszeitenfenster entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu begrenzen. Dabei wird die Zugangszeit und der Zeitpunkt des Verlassens des Bades registriert. Gleichzeitig werden die Daten des Kunden, zur erforderlichenfalls nötigen Übermittlung der Daten der Gäste je Tag und Öffnungszeitenfenster an das Gesundheitsamt, aufgenommen. Dies kann bei kleinen Bädern mit geringerem Besuchsaufkommen auch „händisch“ durchgeführt werden, grundsätzlich sind Online-Buchungssysteme zu empfehlen.

Die Online-Reservierung bietet z. B. folgende Vorteile:

- Bei guter Witterung entstehen keine Warteschlangen vor den Bädern.
- Es geht keine Zeit an der Kasse zur Registrierung der Badegäste verloren.
- Die Auslastung des Bades lässt sich vorab und im Tagesverlauf sowie auch in allen Betriebsteilen verfolgen.

Ein Online-Buchungssystem bietet weiterhin die Möglichkeit, Plätze im Schwimmbad teilweise auch unabhängig von den Öffnungszeitenfenstern sozusagen fließend zu vergeben. Die Belegung des Bades, bei besonderen technischen Lösungen sogar die Belegung der Becken, kann damit sowohl vor Ort im Kassensbereich als auch auf der Website des Bades aktuell dargestellt werden.

**7.6.9 Einhalten von Mindestabständen**

Die Verringerung der Anzahl der Badbesucher:innen gibt diesen die Möglichkeit, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten. Dies kann zusätzlich durch Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich und durch entsprechende Aufsicht erreicht werden. Geeignete Maßnahmen für die verschiedenen Funktionsbereiche sind nachfolgend aufgeführt. Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsregelungen, dass der/die Betreiber/in die Voraussetzungen hierfür schaffen muss, für die Einhaltung aber die Badegäste selbst verantwortlich sind.

**Vorplatz**

Im Bereich des Vorplatzes von Bädern sollte grundsätzlich auf die Wahrung des gebotenen Abstandes, z. B. mit einem Hinweisschild nach Abbildung 8, hingewiesen werden. Insbesondere bei Frei- und Freizeitbädern kann es zu größeren Ansammlungen von Wartenden kommen. Dafür sollten Absperrgitter vorgehalten werden, mit denen bei Bedarf angemessene Wartezonen definiert werden können.

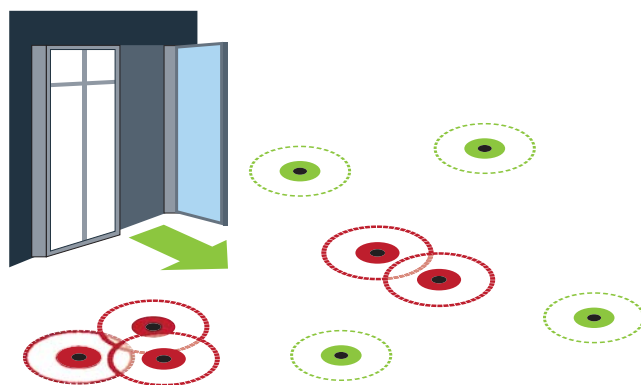


Abbildung 8: DGfDB-Hinweisschild: Abstandhalten vor dem Eingang

### Eingangs- und Kassenbereiche

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher:innen untereinander und auch zum Kassenspersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals. Folgende Maßnahmen sind hierfür sinnvoll:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden, bei großem Andrang können Warteschlangen durch zusätzliche Markierungen oder Barrieren geführt werden.
- Kassentheken mit Schutz aus Plexiglas, Sicherheitsglas oder Folie versehen.
- Möglichkeiten zum bargeldlosen und berührungsfreien Zahlen einrichten.
- Ggf. ein webbasiertes Reservierungssystem mit Begrenzung der Nutzerzahl einführen.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Bade- und Saunagäste einrichten (Kassensystem, ggf. Personal).

Folgende Maßnahmen sollten zusätzlich umgesetzt werden:

- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss, ausgeschlossen sind davon Rauchschutztüren und Brandabschnittstüren ohne Feststelleinrichtungen mit Rauchdetektoren.
- Handdesinfektionsgeräte werden für Besucher:innen und Angestellte aufgestellt.
- Wenn Eingang und Ausgang des Schwimmbades nahe beieinanderliegen, so werden diese Bereiche z. B. durch geeignete Abschirmungen voneinander abgetrennt.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen sollten angebracht bzw. eingerichtet werden. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür). Die Wegführung wird nach den örtlichen Gegebenheiten getrennt und richtungsgebunden ausgewiesen.
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, evtl. muss eine Kennzeichnung und Überwachung durch das Badpersonal erfolgen.
- Bargeldlose Zahlung (möglichst berührungslos) sollte präferiert werden. Das EC-Gerät muss so positioniert werden, dass es problemlos erreicht werden kann.
- Online-Ticketlösungen sollten installiert und gegenüber den Kund:innen kommuniziert werden.
- Keine Ruhe- und Wartezeit im Innenbereich ermöglichen, z. B. Stühle und Bänke entfernen.

### Sanitär- und Umkleidebereiche

In den Umkleidebereichen sollte das Einhalten des Abstandsgebotes durch gestalterische und bauliche Maßnahmen unterstützt werden. Weiterhin können die Besucher:innen durch Aufstellen von Desinfektionsmittelständern in ihrer Handhygiene motiviert werden. Ebenso sollten:

- falls Sammelumkleiden weiter genutzt werden, am Boden oder auf den Sitzbänken Abstandsmarkierungen angebracht und
- in den Duschbereichen ggf. mobile Spritzschutzwände angebracht bzw. einzelne Duschen außer Betrieb genommen werden.



Abbildung 9: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten im Umkleidebereich

In Umkleide- und Sanitärbereichen sind die Badegäste in der Regel unbeaufsichtigt, und deshalb sind Badbetreiber:innen hier auch auf deren eigene Initiative angewiesen. Darauf sollte in diesem Bereich durch Hinweisschilder der DGfdB hingewiesen werden, insbesondere auf die Wahrung des Abstands und das Warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben. Von Seiten der Betreiber:innen sollten hier zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Sammelumkleiden bleiben ggf. geschlossen, Schulen und Vereine nutzen die Einzelumkleiden (Information an die Nutzer, dass es hier einen erhöhten Zeitaufwand gibt).
- Bei Weiternutzung der Sammelumkleiden müssen die Raumkapazitäten je Gruppe erhöht werden.
- Einzelumkleiden können benutzt werden.

Die Besucher:innen können ihren Schrank frei auswählen, müssen aber die vorgegebenen Abstandsregeln einhalten. Für Duschräume und WC-Anlagen sollten, je nach Größe und Ausstattung, maximale Belegungen definiert werden.

### Liege- und Ruhebereichen

Sitz- und Liegemöglichkeiten sollten hier so reduziert bzw. gesperrt werden, dass ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m gegeben ist.

### Kraftraum/Gymnastikraum

Kraft- und Gymnastikräume können nur auf der Grundlage der behördlichen Vorgaben geöffnet werden. Wenn eine Nutzung möglich ist, muss gewährleistet sein, dass die Übungen mit einem Abstand von mindestens 2,0 m zueinander absolviert werden können. Die Anzahl der Sportler:innen ist je nach Kraftraumgröße zu begrenzen, z. B. maximal drei Personen im Bereich von 20 m<sup>2</sup>.

Bei der Nutzung der Krafträume ist ein eigenes, sauberes Handtuch mitzubringen und unterzulegen. Die Geräte müssen bei jedem Wechsel desinfiziert werden.

### Schwimmhalle

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge und Liegeflächen sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- In der Schwimmhalle sollten Liegen und Sitzmöglichkeiten entfernt bzw. reduziert werden (Abstand 1,5 m); bei durchgehenden Sitzbereichen (z. B. Wärmebänke) sollten bei Bedarf Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Anbringen von Abstandsmarkierungen am Boden vor Attraktionen (Rutschen, Sprungtürme etc.)
- Markierung der Abstände zwischen den Liegebereichen bei Luftperlbänken und Warmsprudelbecken, ggf. diese Attraktionen außer Betrieb nehmen.
- Warmbecken mit geringem Platzangebot sind ggf. außer Betrieb zu nehmen.
- Begrenzung des Zugangs bei Außenbereichen, je nach Größe.

### Schwimm- und Badebecken

Es wird vom Aufsichtspersonal nicht erwartet werden können, die Anzahl der Personen im Becken ständig zu zählen. Es sollte sichergestellt werden, dass offensichtliche Annäherun-



Abbildung 10: Leinenbogen (Quelle: Bädergesellschaft Düsseldorf mbH)

gen oder Gruppenbildungen bemerkt und auch korrigiert werden. Zur Erleichterung dieses Überblicks sollten die Bahnleinen gespannt werden. Die Bahnbreite beträgt 2,0 bis 2,5 m. Im normalen Badebetrieb, bzw. Breitensport, sollte jeweils auf einer Bahn hin und der Nachbarbahn zurück geschwommen werden. Wenn dann in der Mitte der Bahn geschwommen wird, ist der gebotene Abstand eingehalten. Am Ende jeder Bahn sind Leinenbögen von Vorteil, alternativ müssen die Badegäste die Leine anheben oder hindurchtauchen.

Wenn auf einer Bahn ausschließlich die Schwimmart Kraul betrieben wird, kann auf einer Bahn hin und zurück geschwommen werden, sofern sich die Schwimmer:innen in der Nähe einer Schwimmleine bzw. des Beckenrandes halten.

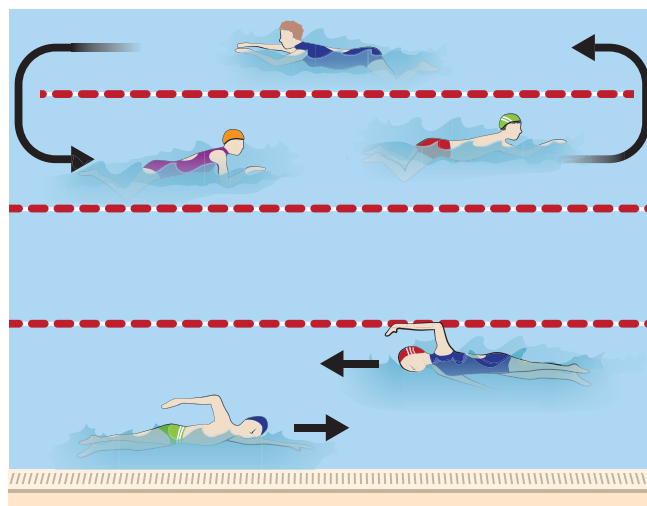


Abbildung 11: DGfDB-Hinweisschild: Abstandhalten auf den Bahnen

Damit wird in der Regel bei einer sehr kurzen Begegnung der Abstand von 1,5 m zwischen den Schwimmer:innen eingehalten. Auf allen Bahnen ist das Überholen nicht gestattet. Auf jeder Bahn sollte ein Abstand von etwa 2,0 m nach vorne und hinten eingehalten werden (siehe Abbildung 11).

Bei kleinen Becken, wie Solebecken, Kalt- und Warmwasserbecken, Grotten und Wasserattraktionen sowie bei Planschbecken, sollte durch die Aufsicht sichergestellt werden, dass die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden. Diese Becken sind ggf. zu sperren, bzw. ist die gleichzeitige Nutzung von Badegästen durch Beschilderung zu begrenzen.

Für Planschbecken wird eine maximale Personenanzahl unter Berücksichtigung von Form und Fläche festgelegt und ausgeschildert.

Kopfsprünge ins Wasser sind nur mit einem Abstand zu beiden Seiten der Springenden von 1,5 m zulässig, Diese Anfor-



derung wird in der Regel durch Nutzung der Startblöcke oder Sprunganlagen erfüllt.

Auf den Zugängen, den Beckenumgängen und weiteren Verkehrsflächen sollte eine Wegeführung, z. B. eine Einbahnstraßenregelung, vorgegeben werden. Damit soll insbesondere an Einstiegsleitern und am Beckenrand ermöglicht werden, die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Zugänge zum Wasser sollten hier ausdrücklich einbezogen werden, z. B. mit dem Einstieg nahe der Startseite und dem Ausstieg nahe der Wendeseite.

Sprunganlagen sollten nur für die Einzelnutzung freigegeben und im Wartebereich sollten Abstandsmarkierungen angebracht werden. Wasserattraktionen, auf oder unter denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden abgeschaltet. Wasserrutschen bieten durch Ampelanlagen oder Aufsicht die Möglichkeit der Vereinzelung zur Abstandswahrung. Der Zugang zu nicht einsehbaren Rutschentürmen sollte am Eingang gesteuert und überwacht werden.

#### Becken mit biologischer Wasseraufbereitung

Das Wasser in Bädern mit biologischer Aufbereitung enthält kein Desinfektionsmittel. Dort erfolgt die Verminderung der Konzentration eingebrachter Bakterien oder Viren durch natürliche Reinigungs- und Abbauprozesse sowie durch Filtration. Eingebrachte potenzielle Krankheitserreger überleben daher länger im Wasser als bei einem konventionellen Bad. Für Bäder mit biologischer Aufbereitung sollte deshalb die Empfehlung des Umweltbundesamtes „Hygienische Anforderungen an Kleinbadeteiche (künstliche Schwimm- und Badeteichanlagen)“ beachtet werden.

#### Außenbereiche

Wenn ein Hallenbad einen Außenbereich hat, gelten für die Liegewiese und Verkehrswege die gleichen Anforderungen wie für Freibäder.

Wasserspielplätze sowie Sport- und Spielflächen sind nur entsprechend den örtlichen behördlichen Regelungen, mit denen die Belegung dieser Anlagen für andere öffentliche Bereiche geregelt wird, zur Nutzung freigegeben. Die Regeln werden an den entsprechenden Einrichtungen in den Bädern betrieben aushängt bzw. aufgestellt.

### 7.6.10 Schul-, Vereins- und Kursbetrieb

#### Allgemeines

Regelungen für den Schul-, Vereins- und Kursbetrieb sind von besonderer Bedeutung, weil häufig auch bei einer Schließung von Hallenbädern der Schulbetrieb und zum Teil auch der Vereinsbetrieb weitergeführt wird.

#### Wassergewöhnungs-/Schwimmkurse

Die Gruppengröße in Schwimmkursen sollte in Abhängigkeit von der Beckengröße und unter Einhaltung der gebotenen Abstände festgelegt werden. (z. B. acht Personen im Anfänger-Kurs und zehn Personen im Fortgeschrittenen-Kurs, exklusive Übungsleiter:in).

Der Ein- und Ausstieg erfolgt nacheinander über die Einstiegsleiter/Treppe in einem Mindestabstand von 1,5 m. Zwischen den Teilnehmenden sind mindestens 1,5 m Abstand seitlich und 1,5 m Abstand zwischen den Reihen einzuhalten. Der/die Übungsleiter:in benötigt eine ausreichende Bewegungsfläche für Instruktionen im Becken.

Begleitpersonen sollten grundsätzlich nicht zugelassen werden, Ausnahmen können, z. B. bei inklusiven Angeboten, individuell festgelegt werden..

#### Aquafitnesskurse (Erwachsene)

Die Gruppengröße sollte sich an der Wasserfläche (siehe Berechnungsmodell für Nichtschwimmerbecken, 7.6) orientieren und pro Person einen Abstand von 1,5 m gewährleisten (exklusive Übungsleiter:in).

Der Ein- und Ausstieg erfolgt nacheinander über die Einstiegsleiter/Treppe in einem Mindestabstand von 1,5 m.

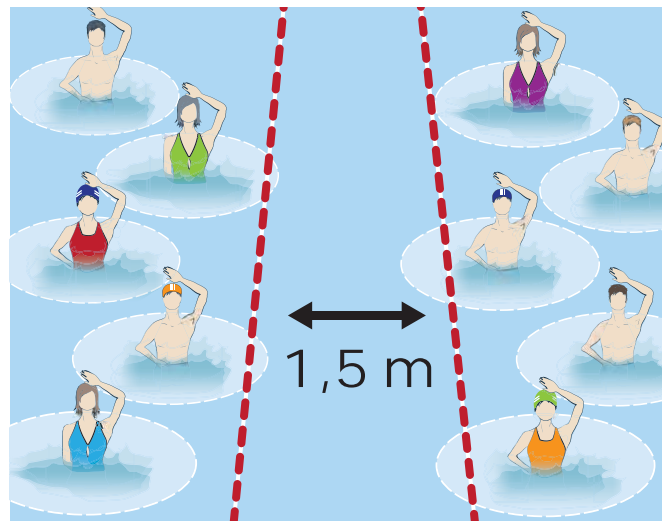


Abbildung 12: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten im Lehrschwimmbecken

Bereitgestelltes Equipment sollte nach jedem Gebrauch gründlich desinfiziert (siehe 8.4.5) und eine Trocknung während der Lagerung sichergestellt werden.

#### Durchführung des Trainings-/Sportbetriebes

Für alle Schwimmsportarten gelten die allgemeinen räumlichen und organisatorischen Hinweise sowie die in den Leit-

linien der schwimmsporttreibenden Verbände sportartspezifische Hinweise, ergänzt durch die vom Robert Koch-Institut herausgegebenen Empfehlungen beim Betreten der Trainingsstätten und bei der Nutzung der Wasserflächen.

Dazu müssen jeder Verein und auch kommerzielle Nutzer:innen vor der ersten Nutzung ein badbezogenes Hygienekonzept erarbeiten und den Betreiber:innen digital zur Verfügung stellen. Für die Umsetzung ist der Verein verantwortlich, die Einhaltung sollte stichprobenartig überprüfen.

Trainer:innen und Übungsleiter:innen sollten darauf achten, dass der Abstand zwischen den Teilnehmer:innen im Schwimmbecken bei waagerechten Bewegungen mindestens 1,5 m beträgt.

Körperliche Kontakte sollten ausgeschlossen werden (auch am Beckenrand der Längs- und Stirnseiten). Die Belegung der Bahnen sollte durch die Übungsleiter:innen auch unter Berücksichtigung der Schwimmart festgelegt werden (*siehe auch Abbildung A6 und 11*).

Vor dem Training und beim Wechsel der Trainingsstätte (Schwimmbad, Kraft-/Gymnastikraum) sollten die Hände gründlich gewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife) und/oder desinfiziert werden.

Es dürfen ausschließlich die eigenen Trinkflaschen genutzt und nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher und Schwimmutensilien benutzt werden.

Alle Teilnehmer:innen müssen durch Eintragung in die Vereinslisten registriert werden.

#### Weitere Personen

Die Anzahl der Betreuer:innen ist abhängig von der Anzahl der Sportler:innen, die sich im Sportbetrieb befinden. Im Sportbetrieb sollte bei acht Sportler:innen ein/e Betreuer/in einen Zugang erhalten, ab 16 Sportler:innen ist zumindest zwei Betreuer:innen der Zugang gestattet.

Das Training findet unter Ausschluss von Zuschauer:innenn, öffentlichen Gästen oder anderen Personen statt, die nicht direkt am Training beteiligt sind.

#### Durchführung des Schul- und Kitaschwimmens

Durch den Belegungsplan sollte ein Treffen unterschiedlicher Klassen und Gruppen im Duschbereich vermieden werden. Jede Gruppe hat so lange zu warten, bis ein regelkonformes Betreten der Dusche möglich ist.

Begleitpersonen haben in der Schwimmhalle einen Abstand von 1,5 m zu anderen zu halten oder eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Befinden sich mehrere Gruppen im Schwimmbecken und nutzen Wasserflächen, so ist zwischen jeder Gruppe/Klasse eine Bahn freizuhalten. Eine Bahn, Doppelbahn oder ein Teil des Nichtschwimmer-/Kursbeckens darf nur von einer zusammengehörigen Schulklasse, oder Kita-Gruppe genutzt werden.

Befinden sich mehrere Gruppen im Nichtschwimmer-/Kursbecken und nutzen Wasserflächen, so ist zwischen jeder Gruppe/Klasse und den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Das Schwimmmaterial darf nur in Absprache mit den Mitarbeiter:innen des Bades genutzt werden, da eine anschließende Desinfektion erforderlich ist. Die Nutzung des Erste-Hilfe-Raumes geschieht in Eigenverantwortung.

#### 7.6.11 Personalräume und andere Räume, die nicht von Besuchern betreten werden

Verwaltungs- und Pausenräume sollten regelmäßig stoßgelüftet werden. Nach einem längeren Aufenthalt von Personen (über 15 Minuten) muss eine Stoßlüftung von mindestens drei bis zehn Minuten durchgeführt werden. Auf die begrenzten Personenzahlen in den jeweiligen Räumen ist zu achten.

#### 7.6.12 Sauna

In den Saunakabinen ist die Gefahr von Ansteckungen durch die hohe Temperatur relativ gering. Dennoch sind einige Vorsichtsmaßnahmen vor der Eröffnung sinnvoll:

- Abstandsmarkierungen in Umkleiden, Duschen und Saunakabinen anbringen.
- Zahl der Liegen und Sitzmöglichkeiten reduzieren und einen deutlichen Abstand (1,5 m) einhalten.
- Eisbrunnen etc. außer Betrieb nehmen.

Sitz- und Liegemöglichkeiten in Saunakabinen, Aufenthalts- und Ruhebereichen müssen so reduziert bzw. gesperrt werden, dass ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m gegeben ist. Die Durchlüftung in geschlossenen Saunakabinen muss Lüftungstechnisch sichergestellt werden.

In den Saunabereichen gelten Vorgaben aus dem Schwimmbad sinngemäß, hier sollten zusätzlich keine Decken und Kissen mehr ausgelegt werden. Die Gäste sollten aufgefordert werden, auf den Liegen ein Saunatuch unterzulegen. Auf Aufgüsse und das Wedeln sollte verzichtet und dieses auch den Badegästen untersagt werden.

Anmerkung: Schwitzräume werden mit einer Temperatur von mindestens 80° C betrieben; Dampfbäder sollten grundsätzlich geschlossen werden.



Weitere Informationen gibt es auf der Website des Deutschen Sauna-Bundes e. V.: <https://sauna-bund.de/news/>

### 7.6.13 Gastronomie

Für die Gastronomiebetreiber:innen in den Bädern gelten die Bestimmungen der jeweiligen örtlichen Verordnungen für gastronomische Einrichtungen. Eine Öffnung der gastronomischen Einrichtungen wird nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen gestattet.

Vor der erstmaligen Eröffnung haben Pächter:innen der gastronomischen Einrichtungen einen Nachweis zur Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Bestimmungen und zusätzlich ein Hygienekonzept vorzulegen.

Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch, wenn die Gastronomie von den Betreiber:innen selbst geführt wird.

### 7.7 Funktionsräume, Verkehrswege und Liege- bzw. Spielflächen in Freibädern

Freibäder benötigen unter den Bedingungen einer Pandemie besondere Aufmerksamkeit, weil in der Regel bei Schönwetterbedingungen große Badegastzahlen zu erwarten sind, und eine entsprechende räumliche Enge unvermeidbar ist. Hier sind vor allem die Liegewiesen und Verkehrswege, insbesondere die Durchschreibecken, betroffen. Die Besucher sollten auf diese Engstellen und auf die Einhaltung der Abstandsregeln gesondert hingewiesen werden. Hierzu sollten Wegeführungen im Bereich der Funktionsgebäude, am Beckenumgang und an den Übergängen festgelegt und angezeigt werden.

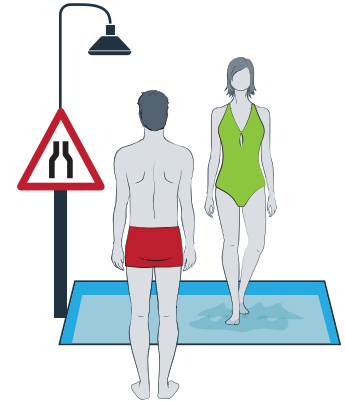


Abbildung 13: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten am Durchschreibecken

Umkleiden und Duschräume werden in Freibädern häufig von vielen Badegästen nicht benutzt und deshalb können Sammelumkleiden und -duschen geschlossen werden. Unter Begrenzung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen

## Schwimmbadlifter

Sicher und einfach zu handhaben, flexibel einsetzbar. Mit Hilfe eines Begleiters oder alleine (Hebebügel) ins Wasser.

- **Sonderanpassungen möglich!**
- Problemlos direkt vom Rollstuhl ins Schwimmbecken oder Therapiebad.
- Umkleide-, Duschräume und Toilette über Deckenliftsystem erreichen ohne absetzen.
- Mit **nur einem Betreuer** einsetzbar.
- Mit dem original Handi-Move Hebebügel®, Badesitz oder Hebetüchern einsetzbar.
- Als Deckenmotor mit Schienensystem, begleitet oder **selbstständig** direkt vom Rollstuhl ins Schwimmbecken und heraus.



- Mobile Schwimmbadlifter: leicht und ohne Kraftaufwand in die gesetzten Bodenhülsen platzieren, platzsparend im Bereitstellungsraum deponieren.

Fordern Sie den Handi-Move Schwimmbadlifter-Prospekt an oder lassen Sie sich direkt beraten.



Mit einem Schwimmbadlifter ist das Problem in der Umkleidekabine nicht gelöst. Hier bietet sich eine Lösung wie die **staatlich hoch geförderte „Toilette für alle“** als genderneutrale Umkleidekabine mit Toilette für behinderte Menschen an.

10 x in Deutschland. Beratung, Installation und Service aus einer Hand.



Zentraler Kontakt:  
[info@handi-move.de](mailto:info@handi-move.de)  
**Tel.: 07054 7178**  
[www.handimove.de](http://www.handimove.de)  
 Regionale Ansprechpartner:  
[www.handimove.de/kontakt](http://www.handimove.de/kontakt)



Mehr auf unserer Website:  
[www.handimove.de/schwimmbadlifter](http://www.handimove.de/schwimmbadlifter)





dürfen sie aber geöffnet werden; eine entsprechende Beschilderung ist anzubringen.

Bei Einzelumkleiden kann bei Bedarf eine Verringerung des Angebotes durch Verschließen einzelner Kabinen vorgenommen werden. An WC-Anlagen müssen ggf. Hinweise auf Nutzungsbegrenzungen angebracht werden.

Die Nutzung von Spielplätzen und Sportflächen im Freibad kann nur im Rahmen der geltenden behördlichen Anordnungen freigegeben werden.

Zum Freibad gehörige Gastronomiebetriebe werden unter Berücksichtigung der örtlichen behördlichen Festlegung geöffnet. Der Betrieb von Kiosken ist unter Wahrung der Abstandsregelungen in Warteschlangen möglich.

## 7.8 Informationen für die Besucher:innen

### 7.8.1 Allgemeines

Die Besucher:innen müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Zur Unterstützung sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren. Weiterhin sollten schriftliche und auch grafische Hinweise gegeben werden.

### 7.8.2 Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Ein wichtiger Bestandteil der Informationen ist eine Ergänzung der gültigen Haus- und Badeordnung (HBO), in der die gewünschten Verhaltensänderungen rechtlich verbindlich gemacht werden. Ein Muster für einen Zusatz befindet sich im Anhang 1. Der Text ist eine Mustervorlage, die jeweils an die Situation des Bades anzupassen ist. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Text den Sinngehalt der Ergänzungsvorlage nicht verfälscht oder verkürzt und keine rechtsunwirksamen Klauseln verwendet werden.

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson wird in der Ergänzung der HBO berücksichtigt, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktstfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen, was in diesem besonderen Fall auf Schwimmbäder übertragbar ist.

### 7.8.3 Aushang von Verhaltensregeln

Die Benutzer:innen sollten unabhängig von der HBO in einer ansprechenden Form ebenfalls textlich auf die notwendigen Verhaltensweisen hingewiesen werden. Diese Informationen sollten im Eingangsbereich und anderen geeigneten Stellen, z. B. in der Schwimmhalle oder am Übergang zur Sauna platziert werden. Insbesondere sollten die Reinigungs- und Desinfektionspläne des Bades mit ausgehängt werden. Der allgemeine Aushang sollte folgende Information enthalten:

#### *Information für unsere Badegäste*

Viren, wie z. B. die Grippe- und Corona-Viren, können nach dem derzeitigen Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können.

Der Hauptübertragungsweg bei vielen Virusarten verläuft über Aerosole in der Ausatemluft. Die wichtigsten Maßnahmen zum Ansteckungsschutz und zur individuellen Prävention einer Infektion sind deshalb die Einhaltung der gebotenen Mindestabstände und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Beachten Sie die Regelungen für die einzelnen Bereiche des Bades.

Weitere Vorbeugungsmaßnahmen sind die Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette sowie eine gründliche Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich.

Duschen Sie bitte vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen. Falls sich die Ansteckungslage in unserer Stadt wieder ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Weiterhin bitten wir Sie, folgende weitere Maßgaben zu beachten:

- Halten Sie in allen Räumen und auf allen Flächen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Tragen Sie in den angegebenen Bereichen eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich.

- Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal XX Personen betreten werden.
- Auch im Bereich der Schwimmbecken gibt es Beschränkungen der Belegung und besondere Wegeführungen (z. B. Einbahnschwimmen, Ein- und Ausstiege), beachten Sie bitte die Hinweise des Personals.
- Verlassen Sie die Schwimmhalle nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,5 m) zum Ausweichen.

#### Hinweisschilder zur Information über vorgeschriebene Verhaltensweisen

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. stellt auf ihrer Internetseite Schilder zur grafischen Information über vorgeschriebene Verhaltensweisen zur Verfügung (Weblink:



[www.baederportal.com/hinweisschilder](http://www.baederportal.com/hinweisschilder)). Ein großes Hinweisschild mit einer Übersicht aller Verhaltensweisen sollte am Eingang platziert werden, die Einzelschilder dann an den jeweiligen Bereichen (siehe Anhang 2).

## 8 Allgemeine Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Pandemiebedingungen

### 8.1 Allgemeines

Für das Personal gelten nach einer Wiedereröffnung des Bades veränderte Voraussetzungen im Bäderbetrieb. Dies betrifft die Möglichkeit weiterer Ansteckungen und damit auch Ausfälle durch Krankheit. Grundsätzlich trägt das Personal eine Mitverantwortung, Ansteckungen – ob außerhalb des Bades oder innerhalb des Personalstamms – zu vermeiden. Weitere umfangreiche Informationen zum Arbeitsschutz gibt es auf der Website der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Sachgebiet Bäder: <https://www.dguv.de/de/praevention/corona/index.jsp>



### 8.2 Regelungen für den Kassenbereich

Dem Kassenpersonal sollte ein Mund-Nase-Schutz (nach DIN EN 14683) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Die Beschäftigten am Kassenarbeitsplatz oder an der Bedientheke sind durch durchsichtige Trennwände, z. B. aus Plexiglas, von den Badegästen abzutrennen. Beim Personalwechsel sind alle berührten Flächen zu reinigen oder bei Kontamination zu desinfizieren.

Perfekte Wasserqualität,  
kostengünstiger Betrieb  
und angenehme Hallenluft  
jetzt auch in der  
Therme Cascade in Südtirol

**DesoPur®** Anlagenhygiene (pat.)

**WAPOTEC® SYSTEM**

... Verfahren nach §14(3) BHygV

- ✓ Die effektive Lösung zur Prozessoptimierung
- ✓ Einfach und kostengünstig nachrüstbar
- ✓ In mehr als 40 Ländern weltweit im Einsatz

[www.wapotec.com](http://www.wapotec.com), [www.elektrolyse.info](http://www.elektrolyse.info)



### 8.3 Arbeitsorganisation und Arbeitsstätten

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos sollten die Mitarbeiter:innen geschult und unterwiesen sowie Desinfektionsmittelständer und entsprechende Desinfektionsmittel vorgehalten werden. Weiterhin sollte ein mit dem/der Betriebsarzt/Betriebsärztin abgestimmter Hautschutzplan zur Verfügung gestellt werden. Der behördlich vorgegebene Sicherheitsabstand von z. B. 1,5 m muss grundsätzlich auch bei der Arbeit eingehalten werden – in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Wo eine räumliche Trennung der Mitarbeiter:innen nicht möglich ist, sollten Mund-Nase-Bedeckungen für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung einer Husten- und Nies-Etikette bei der Arbeit muss besonders geachtet werden.

Der Arbeitsschutz gilt weiter, muss aber unter den Bedingungen einer Pandemie um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz ergänzt werden. Betriebsärzte/Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit können den Arbeitgeber bei der Umsetzung der Arbeitsschutzstandards sowie bei der Unterweisung beraten und unterstützen.

In den Betrieben sollten zur Einhaltung der Abstandsregeln entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen angebracht werden. Betriebliche Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Schichtwechsel, Pausen oder gleichzeitige Anwesenheit im Büro sollten durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt werden, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.

Es werden Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene, z. B. an Ein- und Ausgängen sowie in der Nähe der Arbeitsplätze, zu ermöglichen. Weiterhin werden kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen empfohlen, um den Infektionsschutz weiter zu verbessern.

Zur Arbeit gehört der Weg dorthin und wieder nach Hause. In öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es engen Kontakt zu anderen Menschen, der das Infektionsrisiko erhöht. Daher sollten Mitarbeiter:innen darauf hingewiesen werden, öffentliche Verkehrsmittel zu meiden und eher den eigenen PKW oder das Fahrrad zu benutzen. Falls die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht vermieden werden kann, sind in Bezug auf die Mund-Nasen-Bedeckung die behördlichen Vorgaben einzuhalten. In besonderen Fällen kann auch ein Abholdienst erwogen werden. Enge Räumlichkeiten, wie Aufzüge und Besprechungsräume, sollten nicht benutzt werden.

Weiterhin können organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Essensversorgung erforderlich werden:

- Kantinen und Verkaufseinrichtungen im Betrieb sollten geschlossen, und vom Besuch auswärtiger Kantinen oder Geschäfte sollte abgeraten werden.
- Die Selbstversorgung der Beschäftigten sollte empfohlen werden, d. h. diese bringen ihre Nahrungsmittel und Getränke für den Arbeitstag mit. Sinnvoll ist die Installation von Aufwärmgeräten (Mikrowellenöfen) in Teeküchen oder Pausenräumen.
- Warmes Essen kann auch über eine Großküche geliefert werden.
- Es sollte einzeln und nicht in Gruppen gegessen werden, bei Büroarbeitsplätzen kann dies am Arbeitsplatz geschehen.
- Auf die Wichtigkeit des gründlichen Händewaschens vor der Nahrungsaufnahme und nach der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Getränkeautomaten) sollte ausreichend hingewiesen werden.

Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung von Ansteckungen ist das Verhalten der Mitarbeiter:innen bei einem Krankheitsverdacht bei sich selbst. Das gesamte Personal muss deshalb frühzeitig über das Verhalten in diesem Fall unterrichtet werden (*siehe 6.1.6*).

### 8.4 Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten

Ansteckungswellen, auch schwächere oder abflauende, können zu einem außergewöhnlich hohen Krankenstand beim Personal führen. Überschreitet dieser Krankenstand bestimmte Grenzen, so ist ein geregelter Badebetrieb ggf. nicht mehr aufrechtzuerhalten. Es könnte also eine Situation eintreten, in der entschieden werden muss, welche Angebote des Bades prioritär zu behandeln sind, z. B.:

- öffentlicher Badebetrieb (z. B. Öffnungszeiten)
- Schulbetrieb
- Vereins-Trainingszeiten
- Schwimmkurse
- Fitnesskurse, Wassergymnastik

Hiermit verbunden ist die Entscheidung darüber, welches Personal für die wesentlichen Aufgaben erforderlich ist. Daraus könnte sich eine Mindest- bzw. Notbesetzung ergeben. Den Mitarbeiter:innen sollte dabei vermittelt werden, dass die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur Mindest- bzw. Notbesetzung nichts mit der Bedeutung der jeweiligen Person im Betrieb und der Wichtigkeit seiner Funktion zu tun hat, sondern sich alleine aus der Aufrechterhaltung der Minimalfunktionen des Betriebs ergibt. Auch der Einsatz von Leiharbeiter:innen im Betrieb (Arbeitnehmerüberlassung)





## LÖSUNGEN FÜR IHRE WIEDERERÖFFNUNG CORONA BYPASS PACKAGE und Cloud-Kasse

Im Frühjahr 2020 haben wir eine Lösung für die Wiedereröffnung geschaffen, mit der die Bäder ihre E-Ticket-Kontingente planen und zum Verkauf online anbieten konnten, natürlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben. **Bis heute haben sich mehr als 450 Bäder für den Einsatz des CORONA BYPASS PACKAGEs entschieden.**

Die Ticketing-Lösung ebnet Ihnen zugleich den Weg in die, derzeit einzig am Markt verfügbare, **webbasierte Kassen- und Zutrittslösung** für ein effizientes und umfassendes Gästemanagement. Die Internet-Technologie ermöglicht Kundenbindungsmöglichkeiten und Funktionalitäten, die in den herkömmlichen Systemen bisher nicht denkbar waren. Zudem verzichtet sie auf den Einsatz kosten- und wartungsintensiver Hardware.

Der **PROFESSIONAL CLOUD ACCESS** und die **Cloud-Kasse** stehen Ihnen pünktlich zur Freibadsaison 2021 als weitere Module der **BÄDER SUITE** zur Verfügung.



Ticket-Verkauf  
online,  
personalisiert und  
altersabhängig



Optimierung des  
Zutritts direkt am  
Drehkreuz oder  
per App



Keine  
Warteschlangen  
am Einlass



Webbasierte  
Kassen- und  
Zutrittslösung



Digitale  
Geldwertkarten,  
auch für Partner  
und Kinder

## BÄDER SUITE

Ein Produkt der

Michel Development & Consulting GmbH & Co. KG

Rennweg 60, D-56626 Andernach

Telefon: +49 2632 49094-0

[www.baeder-suite.de/corona-bypass-package](http://www.baeder-suite.de/corona-bypass-package)

muss hier berücksichtigt werden; er muss mit den Unternehmen vor allem dann genau abgesprochen werden, wenn Leiharbeiter:innen für Kernfunktionen benötigt werden. Diese haben dabei die gleichen Ansprüche auf Gesundheitsschutz wie die regulär Beschäftigten.

## 8.5 Durchführung der Tätigkeiten im Schwimmbad unter den Bedingungen einer Pandemie

### 8.5.1 Allgemeines

Schwimmbäder gehören nicht zu den ersten Adressaten der Biostoffverordnung, diese richtet sich vor allem an Krankenhäuser, Labore und Pflegeeinrichtungen, in denen zum einen mit gefährlichen Erregern hantiert und zum anderen mit hochansteckenden Patienten umgegangen wird. Die Anforderungen der Biostoffverordnung gelten nicht nur unter Pandemiebedingungen, sondern auch im normalen Arbeitsalltag. Unter Pandemiebedingungen können aber vor dem Hintergrund der Biostoffverordnung besondere Maßnahmen getroffen werden, z. B. könnten die Angestellten Einmal-Handschuhe und zumindest eine Mund-Nase-Bedeckung ständig bei sich tragen. In Schwimmbädern wird diese Verordnung sonst nur bei der Ersten Hilfe und der Wasserrettung sowie bei speziellen Reinigungsaufgaben relevant.

Hier gilt es eine Abwägung zu treffen, und dafür ist die Gefährdungsbeurteilung mit Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadensschwere ein gutes Instrument, um zu entscheiden, welche Maßnahmen angesichts des Arbeitsalltages des Aufsichts- und Reinigungspersonals angemessen sind.

### 8.5.2 Wasserrettung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes

Das Wasseraufsichtspersonal kann jederzeit in die Situation kommen, eine Wasserrettung durchführen zu müssen. Dieser Fall tritt außergewöhnlich selten auf und hat in der Regel verschiedene Ausprägungen. In der frühen Phase eines Ertrinkungsunfalls sind die Verunfallten in der Regel noch ansprechbar und können mit Rettungsmitteln wie z. B. der Rettungstange oder dem Rettungssack noch erreicht werden. In einigen Fällen wird das Anschwimmen an Ertrinkende jedoch nicht zu vermeiden sein. Das damit verbundene Risiko ist für die Rettenden, wie in allen anderen hilfeleistenden Tätigkeiten auch, hinzunehmen.

### 8.5.3 Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes

Das Abstandsgebot lässt sich in Schwimmbädern in einem Fall nicht einhalten, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier muss das Personal dem Badegast nahekommen und sich dementsprechend selbst schützen.

Für den Umgang mit erkrankten Personen, die Blut, Erbrochenes oder Stuhl verlieren, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, mindestens sind Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz zu tragen. Eine besondere Rolle kommt im Rahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung der Atemspende zu.

In Bezug auf die Herz-Lungen-Wiederbelebung gibt der Deutsche Rat für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, kurz: GRC) zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen unter Bedingungen einer aktuellen Pandemie die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen.

Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation können Aerosole entstehen, die über die Atemwege des Betroffenen freigesetzt werden und den Helfer gefährden können. Infizierte Aerosole können auch bei der Atemkontrolle freigesetzt werden. Daher soll sich diese auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Im Gegensatz zu den bisherigen Lehraussagen sollen sich Helfende nicht dem Gesicht des Betroffenen nähern, um ggf. Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet.

Fehlt die Reaktion auf Ansprache bzw. Berührung und ist keine Atembewegung sichtbar, ist sofort der Rettungsdienst zu alarmieren und es ist unverzüglich mit der Herzdruckmassage bzw. der kardiopulmonalen Reanimation zu beginnen.

Auch unabhängig von einer Pandemiesituation lautet die Empfehlung des GRC, dass auf die Atemspende verzichtet werden kann, wenn man sich selbst nicht in der Lage sieht, diese durchführen zu können bzw. sie nicht durchführen möchte.

Diese Empfehlung bedarf einer Erläuterung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Schwimmbadunfalls. Sie bezieht sich nämlich vor allem auf den häufigsten Fall der Ersten Hilfe, den Herzinfarkt. Beim Herzinfarkt ist die Todesursache der Herzstillstand, die Lunge und auch das Hämoglobin sind in diesem Fall oft noch ausreichend mit Sauerstoff gesättigt. Hier reicht die Herzdruckmassage aus, die den Weitertransport dieses Sauerstoffs leistet. Beim Ertrinkungsfall ist der Sauerstoffmangel die Todesursache. Hier gibt es im Körper also keine Reserven und deshalb ist eine Beatmung erforderlich. Die Herzdruckmassage allein wäre in diesem Fall nicht effektiv.

Die Durchführung einer Atemspende soll daher immer auch situationsbezogen sorgfältig abgewogen werden. Beim Ertrinkungsunfall ist in der Regel von der Notwendigkeit einer Atemspende auszugehen. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Durchführung der Atemspende eine besondere Rolle, vor allem, wenn dem Atem-Kreislauf-Stillstand eine respiratorische Ursache zugrunde liegt.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Atemspende sollte immer auch im Bewusstsein des potenziellen Infektionsrisikos getroffen werden.

Für die Durchführung der Atemspende können eine Einmal-Notfallbeatmungshilfe nach DIN 13154, die über eine Plastikfolie und einen hydrophoben Filter verfügt, eine Atemmaske mit Ventil oder ein Beatmungsbeutel verwendet werden. Diese Hilfsmittel verhindern einen direkten Kontakt mit Mund, Nase und Gesicht der Person, der beatmet werden muss, sowie den Kontakt mit Sekret oder Blut. Bei der Verwendung eines Beatmungsbeckels ist eine besondere Schulung und entsprechende Übung erforderlich.

Der § 323c StGB, in dem die unterlassene Hilfeleistung behandelt wird, nennt als Einschränkungen die Zumutbarkeit und die Eigengefährdung. Dies könnte ein/e Mitarbeiter:in der Wasseraufsicht für sich in der derzeitigen Situation der Pandemie in Anspruch nehmen, falls er die Atemspende nicht durchführen will oder kann. Eine strafrechtliche Verfolgung ist deshalb unwahrscheinlich.

## 9 Zusätzliche Maßnahmen beim Betrieb von Naturbädern und an Badestellen

Zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Badegewässer hat sich das Umweltbundesamt (UBA) im März 2020 geäußert. Danach wird die Wahrscheinlichkeit, dass SARS-CoV-2 Viren über das Abwasser in Oberflächengewässern gelangen kann, als gering eingeschätzt. Dies gilt analog natürlich auch für die Badegewässer. Diese unterliegen in Europa zudem einer strengen Kontrolle hinsichtlich Kontaminationen mit Abwasser.

Der Eintrag von Coronaviren in Badegewässer durch infizierte Personen wird als möglich, die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung u. a. wegen der Verdünnung im Wasser aber als äußerst gering eingeschätzt. Steigende Wassertemperaturen und erhöhte Sonneneinstrahlung im Sommer werden nach Einschätzung des UBA zu einer noch stärkeren Inaktivierung möglicherweise in das Wasser eingetragener Viren führen.

Grundsätzlich sollten Personen, die an einem akuten Infekt der Atemwege oder an einer Durchfallerkrankung leiden, nicht baden, um andere Badende nicht zu gefährden. Dies gilt völlig unabhängig davon, um welche potenziellen Krankheitserreger es sich im Einzelnen handelt.

Für Naturbäder sollte die Begrenzung der Besucherzahl auf der Grundlage der Liegeflächen analog zu den Freibädern, also 15 m<sup>2</sup>/Person, ermittelt werden. In der Regel verfügen Naturbäder über so große Wasserflächen, dass eine Auslastungsbemessung darüber nicht sinnvoll ist.

Bei sehr kleinen Wasserflächen kann es jedoch erforderlich werden, dem Verhältnis der Wasser- zu den Liegeflächen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bedingt durch das Gefälle des Bodens und dadurch starke Veränderungen der



**Kemitron, ist der Hersteller von hochwertigen Produkten für den Spa-, Sauna-, und Wellnessbereich** (Technik, Düfte, Reinigungsmittel, Kosmetik). Dabei liegt der Fokus auf bester Qualität und Verarbeitung. Alle Artikel sind „Made in Germany“. Die Kemitron-Produkte werden auf dem internationalen Spa- und Wellnessmarkt vertrieben und können über den Webshop auf unserer Homepage bestellt werden:  
[www.kemitron.com](http://www.kemitron.com)

E-Mail: [info@kemitron.com](mailto:info@kemitron.com)  
Tel.: +49 (0) 70 24 / 9 50 60  
[www.kemitron.com](http://www.kemitron.com)

**Kemitron**  
Premium. Wellness. Technology.



Wassertiefen, können die Nichtschwimmerbereiche von Naturbädern verhältnismäßig klein werden. Dann wäre die Unterscheidung der führenden Größen Wasserfläche bzw. Liegefläche zu beachten.

## 10 Literatur

Robert Koch-Institut: Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie – Fachwörter – Definitionen – Interpretationen, Berlin 2015 (3)

Kriegel, Martin, Hartmann, Anne: Übertragungsweg Aerosole: Untersuchungsbericht Schwimmbäder. AB 10/2020, S. 712 (7.4.3)

Kriegel Martin, Hartmann, Anne: Covid-19 Ansteckung über Aerosolpartikel – Vergleichende Bewertung von Innenräumen hinsichtlich des situationsbedingten R-Wertes (5)

Mersman, Dipl.-Ing Stefan, Obmann des AK Wasseraufbereitung der DGfDB: Schwimmbäder herunterfahren und professionell in Stand-by halten; <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/schwimmbaeder-herunterfahren-und-professionell-in-stand-by-halten-1584532800/>. (6, 6.1.5.5, 6.2.1, 7.4, 8.4.1)

Frankfurter Bäderbetriebe: Betrieblicher Stufenplan für eine geordnete Bäderschließung (6.1.1)

Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: Prozessbeschreibung Bäder, Verfahrensweisung Pandemiefall (6.1.2, 6.1.3, 6.1.5)



Auch als  
E-Book  
erhältlich

## Diese Saison fällt nicht ins Wasser!

Unser Ratgeber für die Anwendung der wichtigsten Normen für Schwimmbäder und Wasserspielplätze – mit vielen Beispielen und Abbildungen.

### Schwimmbäder, Schwimmbadgeräte und Wasserspielplätze

DIN-Normen in der Praxis –  
Inklusive Wasserrutschen, Kletterwände,  
Saunen & Wellnessanlagen

von Helmut Ständer  
2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2020.  
264 S. A5. Broschiert.  
68,00 EUR | ISBN 978-3-410-29199-2

Jetzt bestellen unter  
[beuth.de/go/schwimmbaeder](https://beuth.de/go/schwimmbaeder)

kundenservice@beuth.de | +49 30 2601-1331

**Beuth**  
publishing DIN

Batz, Dr. Klaus, EWA – European Waterpark Association e. V.: Checkliste erforderlicher Maßnahmen bei einer verlängerten Bäderschließung aufgrund von Coronavirus SARS CoV2 (6.1.4)

Handelsblatt, 2. März 2020: Ob Ihre Arbeitnehmer aus Sorge vor Ansteckung einfach zu Hause bleiben dürfen – oder nicht (6.1.5.1, 6.1.5.2, 6.1.5.3)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart: Handbuch Betriebliche Pandemieplanung. (6.1.5.4, 6.1.5.5, 7.2, 8.4.2)

Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: Musterschreiben Reinigungsdienstleister (6.1.6)

Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: Musterschreiben Reinigungsdienstleister (Abbildungen 6, 7 und 10)

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW): Vorübergehende Stilllegungen von Trinkwasser-Installationen in Gebäuden (z. B. in den Ferien oder bei Betriebsunterbrechungen im Zuge von Maßnahmen gegen das Coronavirus) (6.2.2)

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA), Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK), Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband): Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage während der Covid-19-Pandemie (6.2.3)

Batz Dr., Klaus, EWA – European Waterpark Association e. V.: Checkliste erforderlicher Maßnahmen bei einer Wiederinbetriebnahme der Freizeitbäder und Thermen (7.5)

BGH-Entscheidung zur Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Wasserrutschen (3. Feb. 2004 – VI ZR 95/03) (8.2)

Bädergesellschaft Düsseldorf mbH: Checkliste „Tägliche Desinfektion“ (8.2)

Dygutsch, Dr. Dirk P.: Der Coronavirus in Schwimmbädern, Vortrag (8.2)

Stadtwerke Hof: Hallenbad Betrieb trotz Corona (8.2)

The Straits Times, Singapore: <https://www.straitstimes.com/singapore/health/askst-is-it-possible-to-contract-the-coronavirus-from-swimming> (8.3.2)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (17.04.2020): <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html> (8.4.1)

International Liaison Committee on Resuscitation (ILCOR): <https://costr.ilcor.org/document/covid-19-infection-risk-to-rescuers-from-patients-in-cardiac-arrest> (8.4.2)

DGUV Sachgebiet Bäder: Zusätzliche Informationen zum Arbeitsschutz beim Betrieb von Bädern (Hallen-, Freibäder und soweit zutreffend Schwimm- und Badeteichanlagen) während einer Corona-Pandemie (8.5.2)

Stellungnahme des Umweltbundesamtes, 12. März 2020: „Coronavirus SARS-CoV-2 und Besuch in Schwimm- oder Badebecken beziehungsweise Schwimm- oder Badeteichen“ (10.5)

Stellungnahme des Umweltbundesamtes, 27. März 2020: „Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Badegewässer“ (11)

Deutscher Schwimmverband e. V., DSV-Leitfaden – Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben schaffen, 12. Mai 2020

## Impressum

### DGfDB Fachbericht Pandemieplan Bäder

#### Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V.  
Postfach 34 02 01, 45074 Essen  
Fon 0201 87969-0, Fax 0201 87969-20  
info@baederportal.com  
www.baederportal.com

#### Verantwortlich für den Inhalt

Michael Weilandt  
(DGfDB-Geschäftsstelle)  
Haumannplatz 4, 45130 Essen  
Fon 0201 87969-15  
m.weilandt@baederportal.com

#### Layout/Satz

catsnfrogs medical art  
Düsseldorfer Str. 51, 42781 Haan  
www.catsnfrogs.de

#### Druck

Stolzenberg Druck GmbH & Co. KG  
Osemundstraße 11, 58636 Iserlohn

#### Abbildungen

Quellen, soweit nicht anders angegeben:  
DGfDB/Dietmar Theis

## ANHANG 1: Ergänzung der Haus- und Badeordnung (Muster)

### Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des xxx-Bades vom xx.xx.xxxx und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfDB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

### § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen oder Sprunganlagen sind zu beachten.
- (3) Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen

- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Auf allen Verkehrswegen des Bades besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon ist der direkte Weg zum Wasser auf der Badeplatte.
- (11) Die Weigerung, im Bad eine Maske zu tragen führt zum Ausschluss von der Nutzung. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 10 Jahren und Personen, die ein ärztliches Attest der Befreiung vorlegen können.

### § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Mund-Nase-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (3) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).



Aquacross – der per Knopfdruck in wenigen Sekunden automatische ausfahrbare Seilgarten für Ihr Schwimmbad  
[www.erlebnisanlagen.de](http://www.erlebnisanlagen.de)  
[www.aquacross.de](http://www.aquacross.de)





- (4) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (5) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (6) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).

### § 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal XX Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,5 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

## Der intelligente Filter aus Deutschland

# Tubularer Anschwemmfilter

**Kein Platz für neue Sandfilter?** Hier die neue Raumsparlösung von WTA. Der Tubulare Anschwemmfilter ist **kleiner, leichter, effizienter und ökologischer**.

**Im Vergleich zu einem geschlossenem Schnellfilter sparen Sie:**

- 90 % Gesamtgewicht – wichtig für Ihre Gebäudestatik
- 60 % Transportgewicht – wichtig für Ihre Kosten
- 66 % Platzeinsparung – wichtig für Sanierung und Bauablauf
- bis 95% Wassereinsparung (Bedarf für Verdünnung beachten)
- 1µm Trenngrenze – ein Großteil Bakterien wird zurückgehalten
- geringeres Verkeimungsrisiko – Erneuerung des Filterhilfsstoffes wöchentlich nach DIN 19643

Aktuell in den **Größen 30, 60,120 oder 200 m<sup>3</sup>/h**.

Vom eigentlichen Filter bis zum vollautomatischen Filter-System mit Kamera-Überwachung des Filterbettes, bei Bedarf mit automatischem und staubfreiem Handling des Filterhilfsstoffes, lieferbar.

**Rufen Sie uns jetzt an!**

T: +49 (0) 37 41 – 55 84 0

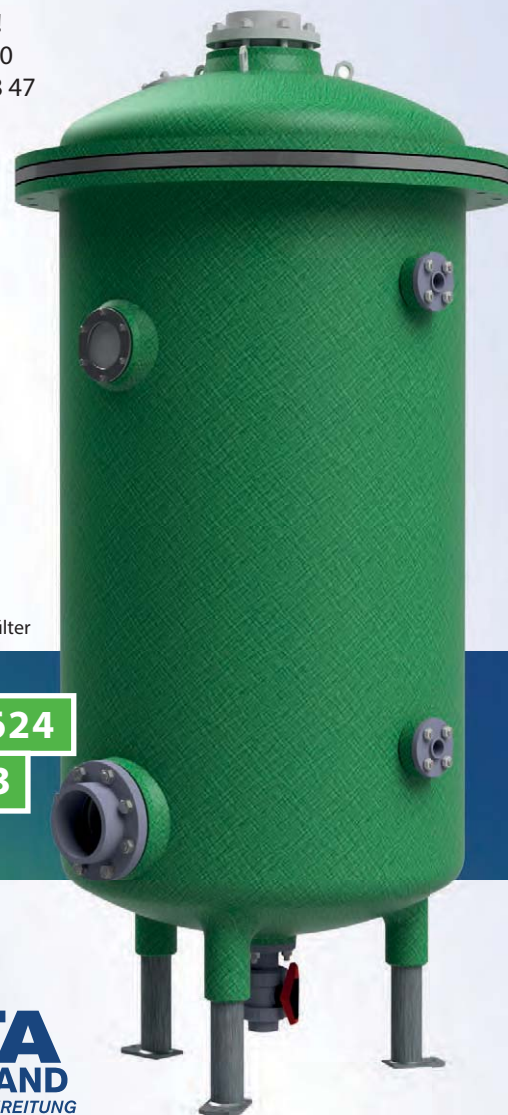
M: +49 (0) 151 64 40 08 47

oder finden Sie weitere Informationen hier:



[wta-vogtland.de/anschwemmfilter](http://wta-vogtland.de/anschwemmfilter)

nach DIN19624  
& DIN 19643



**WTA**  
VOGTLAND  
INNOVATIVE WASSERAUFBEREITUNG

[www.wta-vogtland.de](http://www.wta-vogtland.de) | [info@wta-vogtland.de](mailto:info@wta-vogtland.de)

ANHANG 2: DGfdB Pandemie-Hinweisschilder

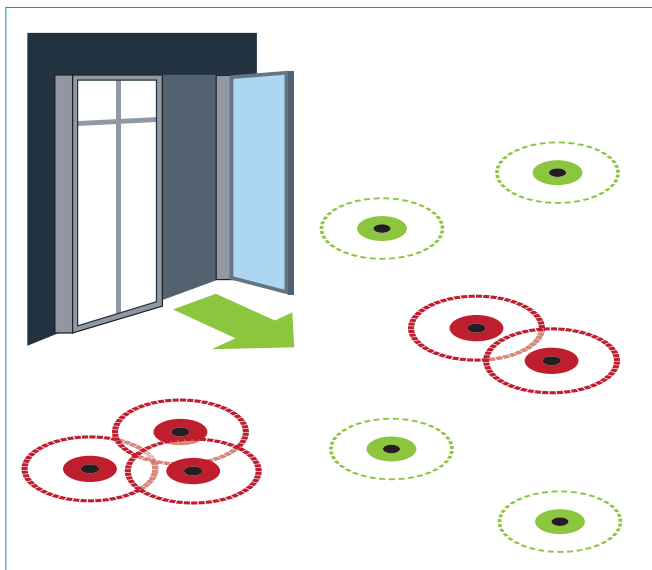


Abbildung A 1: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten vor dem Eingang



Abbildung A 2: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten im Umkleidebereich

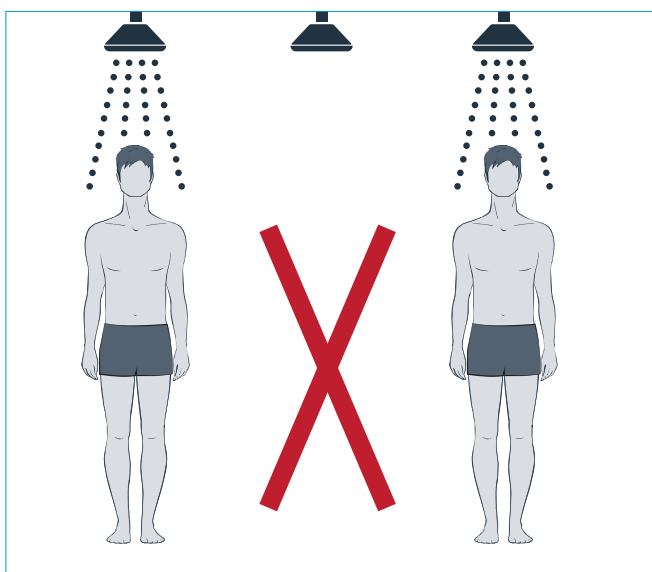


Abbildung A 3: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten im Duschbereich

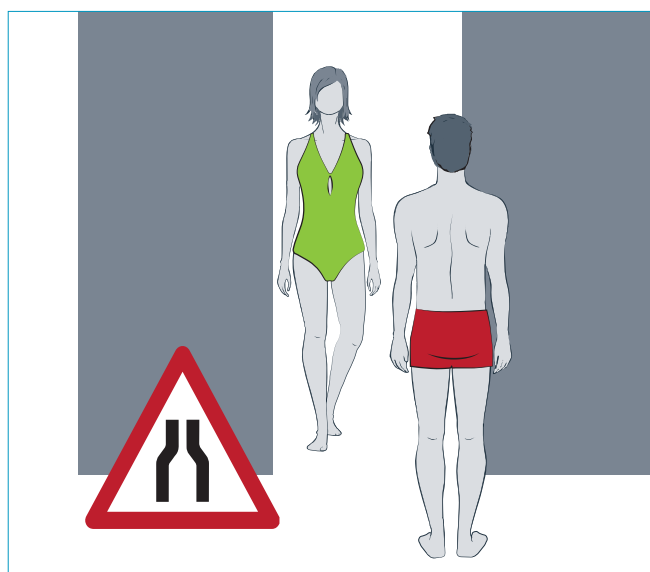


Abbildung A 4: DGfdB-Hinweisschild: Warten an Engstellen

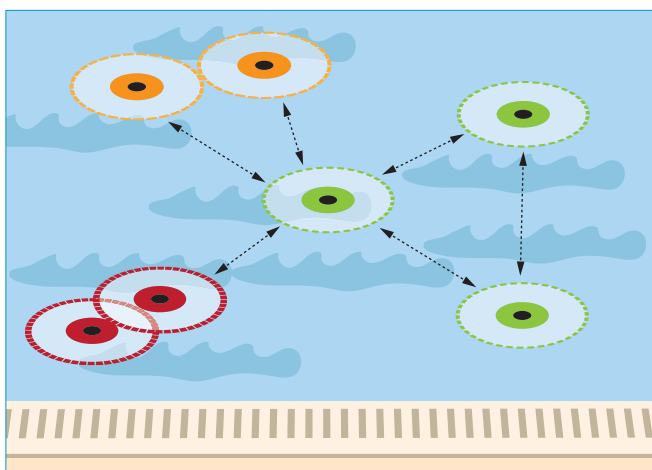


Abbildung A 5: Abstandhalten beim Schwimmen

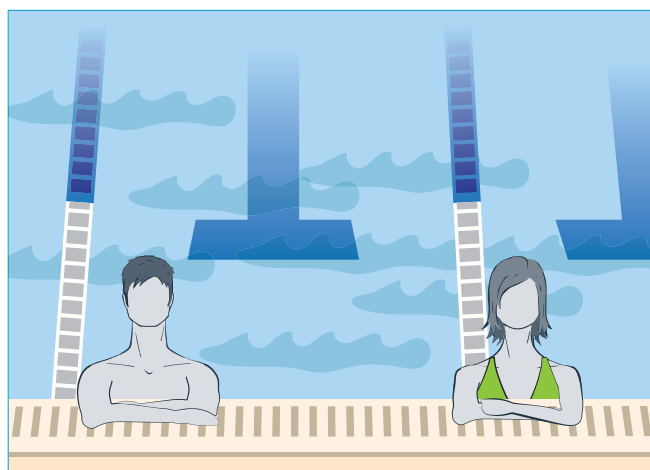


Abbildung A 6: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten am Beckenrand

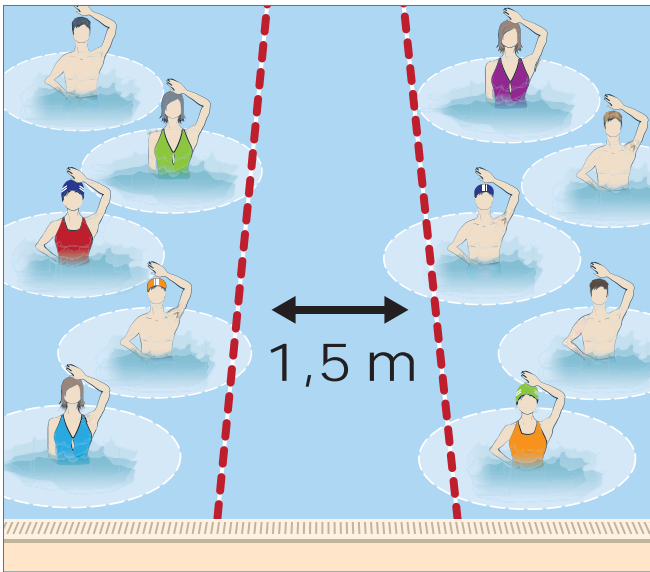


Abbildung A 7: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten im Lehrschwimmbekken

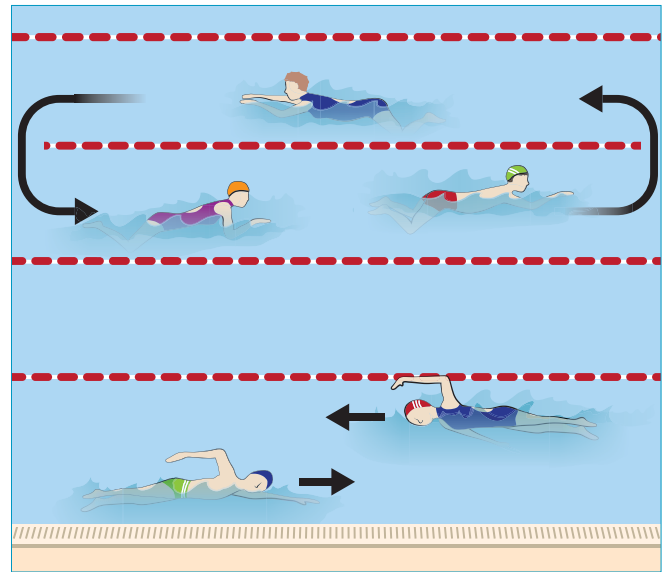


Abbildung A 8: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten auf den Schwimmbahnen

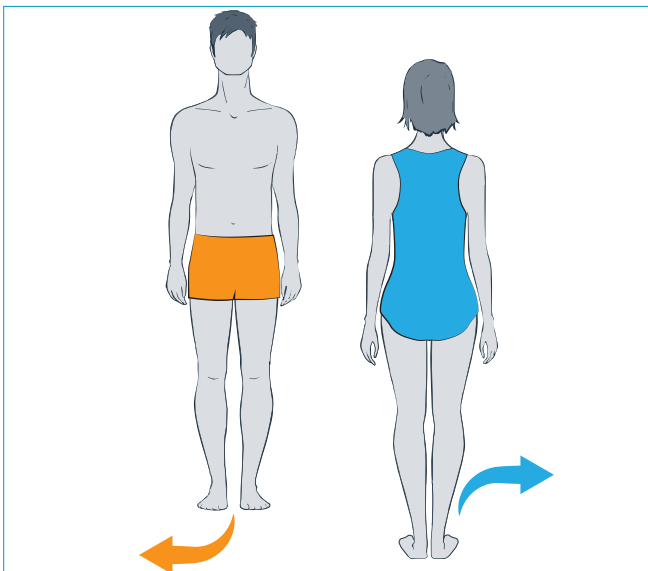


Abbildung A 9: Ausweichen am Beckenrand

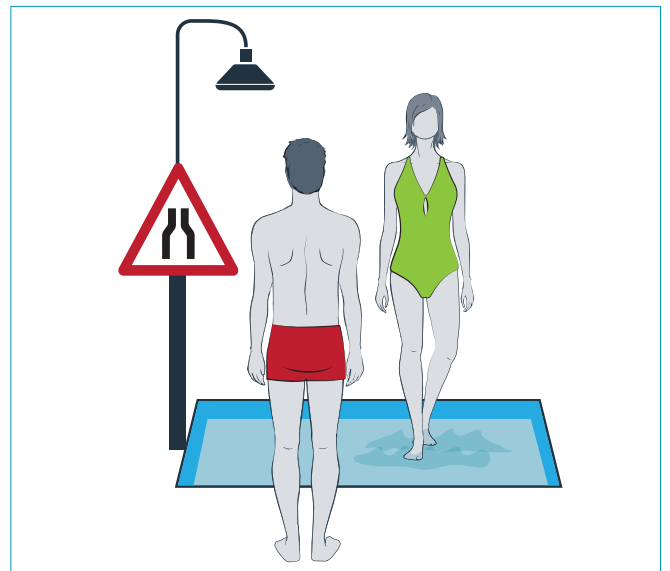


Abbildung A 10: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten am Durchschreibecken



Abbildung A 11: DGfdB-Hinweisschild: Abstandhalten auf der Liegewiese



## Information für unsere Badegäste



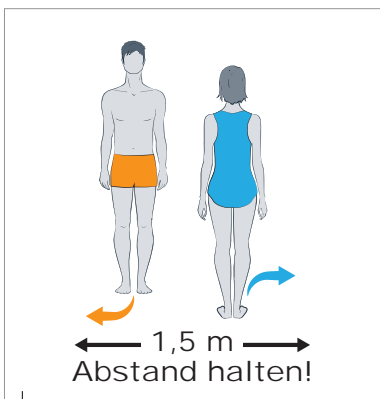
Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein.



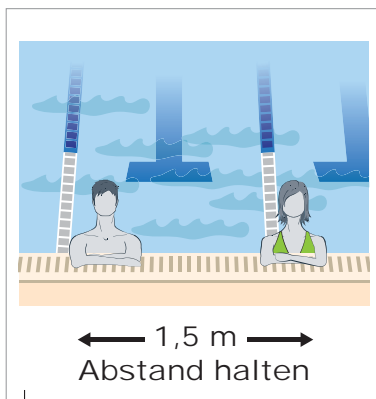
In engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.



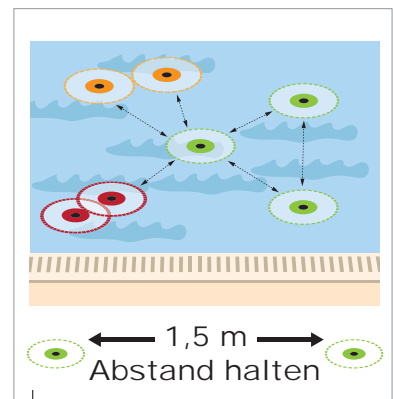
Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden. Halten Sie auch hier die gebotenen Abstandsregeln ein.



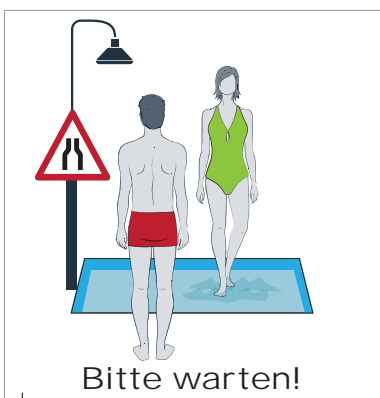
Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.



Halten Sie am Beckenrand (Beckenraststufe) Abstand zu anderen Badegästen.



Auch im Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals und halten Sie beim Schwimmen den gebotenen Abstand.



Halten Sie auch im Außenbereich die gebotenen Abstandsregeln ein. Bei Engstellen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.



Halten Sie auch im Außenbereich, auf der Liegewiese und den Spielflächen ausreichend Abstand zu anderen Badegästen.



Verlassen Sie die Schwimmhalle nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen.

Abbildung A 12: DGfdB-Infoplatat: Information für unsere Badegäste

# UNSER SERVICE MACHT DEN UNTERSCHIED- IN DER PANDEMIE MEHR DENN JE!

**DRNÜSKEN**  
Chemie GmbH



Sie kennen bereits unsere hochwertigen Produkte für die Reinigung und Desinfektion?  
Dann lassen Sie sich von unserem umfangreichen Service überzeugen –  
**Fordern Sie uns!**



Sie benötigen Unterstützung bei der Erstellung Ihres Hygienekonzeptes?  
**Wir unterstützen Sie!**

Sie suchen Hilfe bei der Anwendung unserer Produkte?  
**Wir beraten Sie!**

Sie haben Probleme, die Sie alleine nicht gelöst bekommen?  
**Wir haben die Lösungen!**



## **Wir bieten Ihnen:**

- ⇒ Reinigungs- und Desinfektionskonzepte
- ⇒ Haut- und Arbeitsschutzpläne
- ⇒ Schulungen vor Ort
- ⇒ Umfangreiche Fachberatungen
- ⇒ Materialverträglichkeitstests
- ⇒ Wasseranalysen
- ⇒ Hochwertige Produkte zu fairen Preisen

**Und vieles mehr!**

**MIT  
SICHERHEIT  
HYGIENISCH  
REIN**

# aquila

Der Spezialist für nachhaltige  
Wasseraufbereitung aus Wertheim.

Nachhaltig. Innovativ. Effizient.



## Captura®

Das Filtersystem für öffentliche Bäder

# aquila

aquila wasseraufbereitungstechnik GmbH

Ludwig-Erhard-Str. 1

D-97877 Wertheim

Tel. +49 9342/85710

info@aquila-wasser.de

www.aquila-wasser.de

## Ausgezeichnet. Umweltbewusst. Kompakt.

- Geringer Platzbedarf und Raumhöhe
- Mittlere Investitionskosten
- Niedrige Betriebskosten
- Lange Haltbarkeit

aquila ist zertifizierter Anlagenbauer für die Installation und Wartung von Captura® Filteranlagen zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser.



Prozessvisualisierung  
Softwareentwicklung  
Steuerungstechnik  
E-Cad-Planung

Automatische Erfassung und Archivierung  
der Hygieneparameter des Badewassers

⇒ Elektronisches Betriebstagebuch von:

Haben Sie Fragen, dann kontaktieren Sie uns - wir freuen uns über Ihre Anfrage!

**autech-tesla automation GmbH**

Ludwig-Erhard-Str. 1

D-97877 Wertheim

Tel. +49 9342/857160

info@autech-tesla.de

www.autech-tesla.de

**autech**  
**tesla**  
AUTOMATION